Anlegerbroschüre

für das öffentliche Angebot von nachrangigen Genussscheinen
der Serie GS_HPS_2018 (ISIN: DE000A2PBPH3 / WKN: A2PBPH)

HPS Home Power Solutions GmbH

der Anbieterin und Emittentin

Wi Venture HPS Beteiligungs GmbH & Co. KG

Geschäftsadresse: Schneebergerhof 14 in 67813 Gerbach

Handelsregister: Amtsgericht Kaiserslautern, HRA 30642

Persönlich haftender Gesellschafter: wiwi Beteiligungs GmbH, Gerbach (Amtsgericht Kaiserslautern HRB 32249), diese wiederum vertreten durch deren Geschäftsführer Matthias Willenbacher

Hinweise

Der Erwerb dieses Genussscheins ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Die Genussscheine werden ausschließlich im Wege der beratungsfreien Anlagevermittlung durch die wiwin GmbH & Co. KG (nachfolgend „**WIWIN**“ genannt), Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRA 30639, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt, (nachfolgend „**Effecta**“ genannt) auf der von der WIWIN unter www.wiwin.de betriebenen Internet-Dienstleistungsplattform (nachfolgend „**Plattform**“ genannt) vermittelt.

Für das gegenständliche Angebot wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („nachfolgend „**BaFin**“ genannt) gebilligter Wertpapierprospekt i.S.d. § 5 WpPG veröffentlicht und hinterlegt. Eine Prospektpflicht besteht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 WpPG nicht. Es wurde jedoch ein Wertpapier-Informationsblatt (WIB) gemäß § 3a WpPG veröffentlicht. Der Anleger kann dieses ohne Zugangsbeschränkungen auf der Internetseite des Emittenten unter www.hps-beteiligungs-kg.de sowie auf der Plattform abrufen. Diese Anlegerbroschüre stellt keinen Prospekt dar und erhebt nicht den Anspruch, sämtliche für die Anlageentscheidung relevanten Informationen zu enthalten. Die Anlegerbroschüre unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.

Für die Genussscheine besteht weder ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung, noch findet eine Einlagensicherung statt.

Bei den angebotenen Genussscheinen handelt es sich nicht um eine mündelsichere, sondern um eine unternehmerische Kapitalanlage mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion; eine Investition in die Genussscheine ist daher nicht zur Altersvorsorge oder bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf geeignet.

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.d. § 67 Abs. 3 WpHG mit langfristigem Anlagehorizont sowie ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten der Risikoklasse E oder sonstigen ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Genussscheinen angemessen beurteilen zu können. Das Angebot richtet sich dabei an solche Anleger, die Verluste bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen können, sich des spekulativen Charakters der Genussscheine bewusst sind und die Genussscheine zum Zwecke der allgemeinen Vermögensbildung/-optimierung erwerben wollen. Der Vertrieb der Genussscheine erfolgt im Wege der beratungsfreien Anlagevermittlung.

Das Angebot richtet sich nicht an Privatkunden, die

- einen kurzfristigen Anlagehorizont haben,
- keine bzw. nur geringe Verluste des eingesetzten Kapitals tragen können;
- mit dem Geschäft das Ziel einer (spezifischen) Altersvorsorge verfolgen;
- über keine Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten der Risikoklasse 5 oder keine sonstigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Genussscheinen angemessen beurteilen zu können;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb der Genussscheine eine Anlageberatung wünschen oder benötigen.

Anleger erhalten von der Emittentin während der Dauer des öffentlichen Angebots auf Anforderung kostenlos den letzten Jahresabschluss der Emittentin in Textform. (Adresse für Anforderung siehe oben). Die Anschrift zur Anforderung des Jahresabschlusses kann dem Deckblatt dieser Anlegerbroschüre entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Kapitalanlage im Überblick
2. Die Emittentin
3. Das Investitionsobjekt: HPS Home Power Solutions GmbH
    A. Das Unternehmen
    B. Das Team
    C. Die Vision
    D. Das Produkt: Der Energiespeicher Picea
    E. SWOT Analyse
4. Mittelverwendungs- und Finanzplan
5. Chancen
6. Risiken
7. Rechtliche Hinweise

Weitere Dokumente

I. Genussscheinbedingungen

II. Verbraucherinformationen (einschließlich Widerrufsbelehrung)

1. Die Kapitalanlage im Überblick

Anbieterin/Emittentin	Wi Venture HPS Beteiligungs GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Anbieterin**“ und/oder „**Emittentin**“ genannt), Schneebergerhof 14 in 67813 Gerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRA 30642, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin wiwi Beteiligungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Matthias Willenbacher.
Gegenstand der Emittentin	Gegenstand der Emittentin ist das Einwerben von Kapital durch Ausgabe von Genussscheinen (Wertpapier nicht börsenmäßig handelbar) sowie der Erwerb von Beteiligungen an der HPS Home Power Solutions GmbH. Die Emittentin beabsichtigt, das im Rahmen des gegenständlichen Angebots aufgenommene Genusskapital zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der HPS Home Power Solutions GmbH sowie für eine Zuzahlung in deren Kapitalrücklage zu verwenden. Die Anzahl der an der HPS Home Power Solutions GmbH zu übernehmenden Geschäftsanteilen berechnet sich wie folgt: Genusskapital / 141,65 € (die mit dem Genusskapital übernommenen Geschäftsanteile nachfolgend „**Geschäftsanteile**“ genannt). Die Emittentin wird dabei höchstens 6.354 Geschäftsanteile mit dem Genusskapital erwerben
Art der Kapitalanlage	Genussschein der Serie „GS_HPS_2018“ mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend „**Genussscheine**“ genannt)
ISIN/WKN	ISIN: DE000A2PBPH3 / WKN: A2PBPH
Emissionsvolumen	1.800 Genussscheine im Nennbetrag von je 500,00 € (zzgl. 5% Agio) und einem Gesamtnennbetrag von 900.000,00 €
Kapitalanlage	1.800 Genussscheine im Nennbetrag von je 500,00 (zzgl. 5% Agio). Die Stückelung beträgt 500,00 €. Unter Berücksichtigung des Agios beträgt die Mindestzeichnungssumme damit 525,00 € je Genussschein.
Laufzeit und Kündigung	Die Laufzeit der Genussscheine ist nicht befristet. Jede Partei kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Eine ordentliche Kündigung ist allerdings erstmals möglich mit Wirkung zum 31.12.2033. Abweichend

hiervon ist die Emittentin zur Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende berechtigt, sobald sie nicht mehr Inhaberin der mit den Emissionserlösen an der HPS Home Power Solutions GmbH übernommenen Geschäftsanteile ist (z. B. infolge Veräußerung oder Einziehung) oder
die HPS Home Power Solutions GmbH infolge einer Vollbeendigung erloschen ist.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Tilgung

Die Rückzahlung des Genusskapitals erfolgt - vorbehaltlich der Regelungen der Genussscheinbedingungen zum qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre - innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung zum Nennbetrag. Die Emittentin ist jedoch jederzeit - auch vor Fälligkeit und unabhängig von einer Kündigung - zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt, ohne, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung geschuldet ist.

Genussscheinvergütung

Die Emittentin plant, über die Beteiligung an der HPS Home Power Solutions GmbH an (Gewinn-) Ausschüttungen, Verwertungserlösen (z. B. aus Verkauf oder Einziehung der Geschäftsanteile) und/oder Liquidationserlösen zu partizipieren. Hierdurch soll eine erfolgsabhängige und erfolgsorientierte Rendite auf das investierte Kapital erzielt werden. Die Erträge aus einer solchen Verwaltung und Verwertung der Geschäftsanteile sollen nach Abzug der damit zusammenhängenden Kosten und Steuern (nachfolgend „**Netto-Erträge**“ genannt) u.a. zur Rückzahlung des Genusskapitals und im Übrigen zur Zahlung einer Genussscheinvergütung verwendet werden. Mithin hängen die Rückzahlung des Genusskapitals und die Zahlung einer Genussscheinvergütung sowie deren Zeitpunkt und Höhe davon ab, dass der Emittentin tatsächlich Netto-Erträge aus (Gewinn-) Ausschüttungen, einer Verwertung der Geschäftsanteile (z. B. im Rahmen eines Exits) und/oder der Liquidation der HPS Home Power Solutions GmbH zufließen und einen Betrag in Höhe des Genusskapitals übersteigen. Unter der Annahme einer Vollplatzierung werden die ersten 900.000,00 € der Netto-Erträge zur Rückzahlung des Genusskapitals verwendet. Nur der das Genusskapital übersteigende Betrag der Netto-Erträge ist für die Berechnung der Genussscheinvergütung maßgeblich; hiervon erhalten die Anleger 100%, bis ihnen als Genussscheinvergütung ein Betrag zugeflossen ist, der dem Betrag des Genusskapitals entspricht (d.h. im Falle einer Vollplatzierung ein Betrag

in Höhe von 900.000,00 €). Sobald den Anlegern als Genussscheinvergütung ein Betrag zugeflossen ist, der dem Betrag des Genusskapitals entspricht, erhalten die Anleger 80% aller weiteren Netto-Erträge.

Die ausschüttungsfähigen Netto-Erträge werden an die Anleger anteilig im Verhältnis der Nennbeträge zueinander ausgezahlt.

Wenn die Emittentin weitere Anteile an der HPS Home Power Solutions GmbH hält oder erwirbt, partizipieren die Anleger an den daraus fließenden Erlösen klarstellend nicht.

Vertriebsweg

Der Vertrieb der Genussscheine erfolgt ausschließlich im Wege der beratungsfreien Anlagevermittlung auf der Plattform. WIWIN handelt bei der Anlagevermittlung als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt.

Agio

Bei Zeichnung ist ein Agio i.H.v. 5,00% auf den jeweiligen Nennbetrag zu zahlen. Das Agio wird nicht an den Anleger zurückgezahlt.

Mittelverwendung

Die Emittentin plant, das Agio zur Finanzierung der Emissionskosten und das Genusskapital zur Finanzierung des Erwerbs der Geschäftsanteile einschließlich der hiermit zusammenhängenden Erwerbs(neben)-/Transaktionskosten sowie zur Leistung einer über Einlage hinausgehenden Zuzahlung in die Kapitalrücklage der HPS Home Power Solutions GmbH zu verwenden.

Handelbarkeit

Die Genussscheine sind derzeit nicht an einer Börse handelbar. Eine Notierung ist nicht geplant. Es besteht daher derzeit kein liquider Zweitmarkt für die Genussscheine. Eine Veräußerung ist damit nur eingeschränkt möglich. Im Falle einer Veräußerung muss der Anleger mangels liquidem Zeitmarkt oder feststellbarem Kurs-/Marktwert möglicherweise Preisabschläge hinnehmen. Es besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit finanziellen Einbußen möglich ist.

Keine Mitgliedsschaftsrechte

Die Genussscheine vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin oder der HPS Home Power Solutions GmbH. Den Anlegern werden daher keine Gesellschafter- und auch im Übrigen keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Stimmrechte gewährt.

Rang	Die (rein schuldrechtlichen) Forderungen aus den Genussscheinen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre handelt es sich bei den Genussscheinen um eine unternehmerische Kapitalanlage mit einer eigen-kapitalähnlichen Haftungsfunktion.
Totalverlustrisiko	Der Erwerb der Genussscheine ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.
Keine Verlustteilnahme, keine Nachschusspflicht	Die Genussscheine nehmen nicht am Verlust der Emittentin ein und sehen keine Nachschusspflicht vor.

Schaubild Emission:

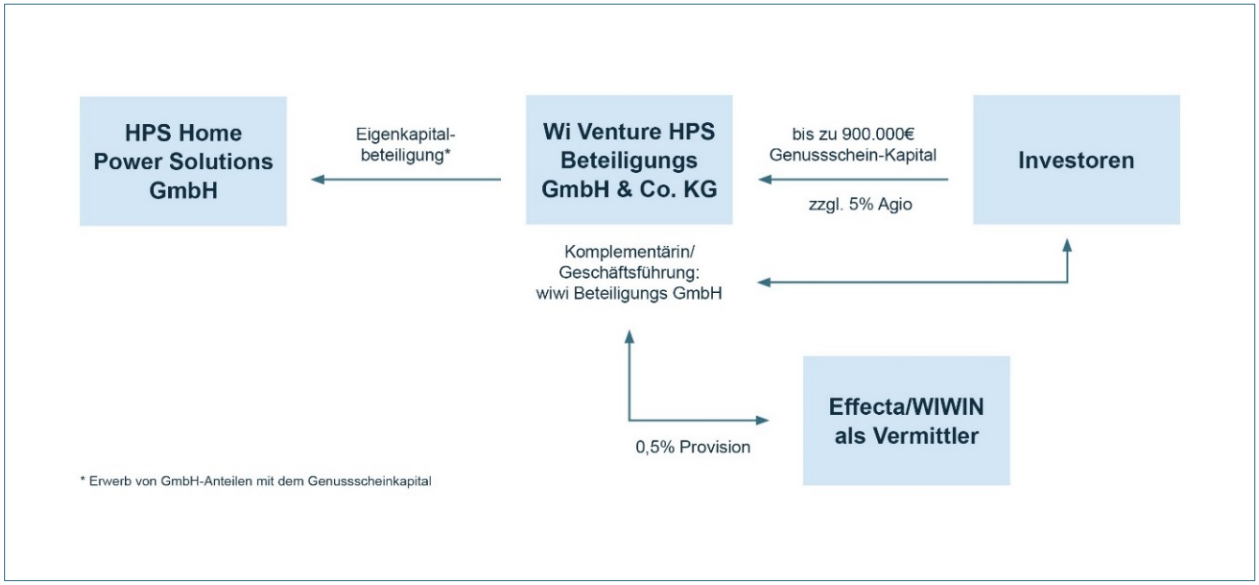

Schaubild Ausschüttung:

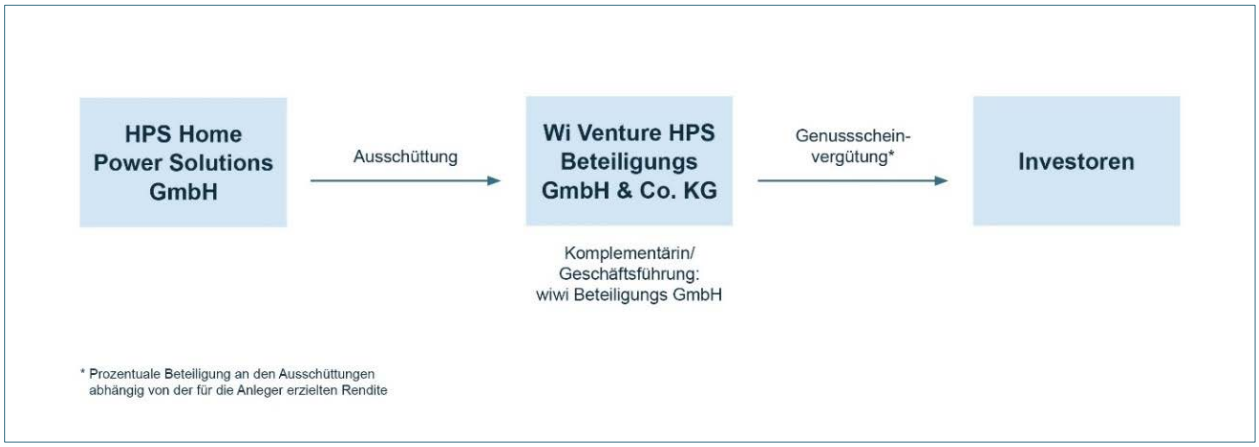

2. Die Emittentin

Gründungsgedanke und Motivation:

Matthias Willenbacher, Gründer von WIWIN, hat den WIWIN Award ins Leben gerufen, um vielversprechenden Projekten mit ökologischem und sozialem Wert einen gewinnbringenden Schub zu geben. Gesucht wurden dabei Unternehmungen im Bereich der Nachhaltigkeit.

Im Rahmen des WIWIN Awards wurde HPS Home Power Solutions GmbH von einer Jury als das nach deren Ansicht nachhaltigste Startups Deutschlands ausgezeichnet. Dabei konnte sich das junge Berliner Unternehmen gegen insgesamt knapp 80 Start-Ups mit dem nach Ansicht der Jury innovativsten und nachhaltigsten Produkt durchsetzen. HPS Home Power Solutions GmbH als Teil des Awards eine Eigenkapitalfinanzierung gewonnen. Zu diesem Zweck ist die Emittentin gegründet worden. Diese soll Kapital durch die Ausgabe der Genussscheine einnehmen, Geschäftsanteile an der HPS Home Power Solutions GmbH übernehmen und dieser darüber hinaus weitere Eigenkapitalmittel bereitstellen. Der Großteil dieser Mittel soll im Rahmen des gegenständlichen Angebots aufgenommen werden. Über die Genussscheine soll interessierten Anlegern die Möglichkeit gegeben werden, am wirtschaftlichen Erfolg der HPS Home Power Solutions GmbH mittelbar zu partizipieren.

Organisationsstruktur der Emittentin:

Die Emittentin wurde als Kommanditgesellschaft deutschen Rechts gegründet. Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die wiwi Beteiligungs GmbH; Gerbach (Amtsgericht Kaiserslautern, HRB 32249), diese wird wiederum durch deren Geschäftsführer Matthias Willenbacher vertreten. Kommanditist ist die Wi Venture GmbH & Co. KG, Gerbach, (Amtsgericht Kaiserslautern, HRA 30632) mit einer Einlage in Höhe von 100.000 €. Die Emittentin, deren persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditistin sind Teil der wiwi – Gruppe, der auch die WIWIN anhört. Diese vermittelt als vertraglich gebundener Vermittler i.S.d. § 2 Abs. 10 KWG auf Rechnung und unter Haftung des Finanzdienstleistungsinstituts Effecta GmbH, Florstadt, Kapital zwischen der Emittentin und den interessierten Anlegern. Die Organisationsstruktur der Emittentin stellt sich mithin wie folgt dar:

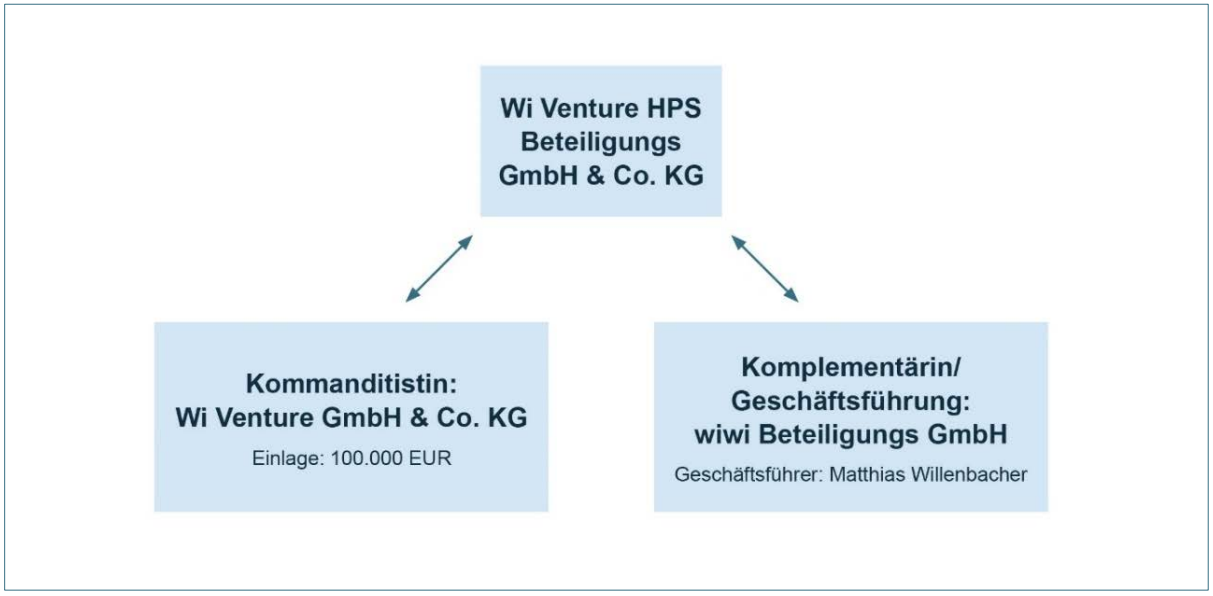

Verwendung des Agios:

Im Rahmen des Angebots wird bei Zeichnung der Genussscheine ein Agio in Höhe von 5% erhoben. Das Agio dient zur Finanzierung der Emissionskosten (insb. Vertriebskosten sowie Gebühren der Zahlstelle) sowie der Finanzierung laufender Verwaltungskosten. Insoweit dient ein Teil des Agios als Liquiditätsrücklage. Die tabellarische Aufstellung enthält eine Aufgliederung der geplanten Verwendung des Agios unter der Annahme einer Vollplatzierung.

Transaktions- und Emissionskosten	
Vertriebsprovision	4.500 €
Zahlstellenkosten	18.000 €
Liquiditätsrücklage	22.500 €
Gesamtsumme	**45.000 €**

Verwaltungsaufwand der Emittentin	
Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Jahresabschluss	2.000 €
Versicherungen und Gesellschafterversammlung	2.000 €
Sonstiges (IHK, Buchhaltung, etc.)	1.000 €
Kosten pro Jahr	**5.000 €**

Die Liquiditätsrücklage dient vor allem der Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten der Emittentin Zeitraum (i.H.v. ca. 5.000,00 € p.a.) für einen Zeitraum von etwa 4,5 Jahren. Für den Fall, dass der entsprechende Betrag im Rahmen des Angebots mangels Vollplatzierung nicht eingeworben werden kann, wird die Kommanditistin dafür Sorge tragen, dass die Emittentin über eine ausreichende Liquiditätsrücklage zur Deckung des erwarteten Verwaltungsaufwands in den nächsten 4,5 Jahren verfügt. Die Kommanditistin Wi Venture GmbH & Co. KG wird der Emittentin weiteres Kapital in Höhe von 10.000,00 € zur Verfügung stellen.

Erfolgsbeteiligung der Emittentin:

Die Genussscheinvergütung wurde gezielt so konzipiert, dass zunächst aus der Verwaltung oder Verwertung der mit dem Genusskapital übernommenen Geschäftsanteile der zur Rückzahlung des Genusskapitals erforderliche Betrag erwirtschaftet wird.

An den diesen Betrag übersteigenden Netto-Erlösen* partizipieren die Anleger solange alleine, bis sie eine Genussscheinvergütung erhalten haben, die einzeln oder in der Summe (d.h. kumuliert) dem Betrag des Genusskapitals entspricht.

Durch diese Gestaltung soll ein Interessengleichlauf zwischen den Anlegern und der Emittentin hergestellt werden.

Die Emittentin erhält eine Erfolgsbeteiligung daher erst dann, wenn die an die Anleger gezahlte Genussscheinvergütung einzeln oder in der Summe (d.h. kumuliert) den Betrag des Genusskapitals (also den von den Anlegern als Einlagen investierten Gesamtbetrag) übersteigt. Von allen über diese Schwelle hinausgehenden Netto-Erlösen* behält die Wi Venture HPS Beteiligungs GmbH & Co. KG eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 20,00%.

3. Das Investitionsobjekt: Die HPS Home Power Solutions GmbH

A. Das Unternehmen:

HPS Home Power Solutions GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 173083 B, entwickelt und produziert Systeme zur Speicherung und Nutzung von Sonnenenergie für Ein- und Mehrfamilienhäuser. HPS Home Power Solutions GmbH steht für Sicherheit, Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit in der dezentralen Energieversorgung. Das erste HPS-Produkt Picea ist Energiespeicher, Heizung und Wohnraumbelüftung in einem kompakten System. Auf Basis des eigenen leistungsfähigen Energiemanagements deckt Picea den Bedarf eines Einfamilienhauses an elektrischer Energie vollständig ab. Zusätzlich wird die entstandene Abwärme als Heizwärme dem Haus bereitgestellt und reduziert so die Heizkosten.

HPS Home Power Solutions GmbH hat derzeit ein Stammkapital von 153.670,00 € und beschäftigt zurzeit etwa 50 Mitarbeiter (Stand: 1/2019).

„Als Teil der Energiegemeinschaft in Deutschland sind wir überzeugt, dass durch die Vernetzung unserer Lösungen ein Baustein zum Gelingen der Energiewende entstehen wird.“

B. Das Gründerteam:

Zeyad Abul-Ella, Gründer und Geschäftsführer

Zeyad Abul-Ella ist Mitgründer und Geschäftsführer der HPS Home Power Solutions GmbH. Er ist studierter Diplom Bauingenieur und verfügt über mehrjährige Erfahrung im Projektmanagement und in der Produktentwicklung bei führenden Unternehmen der erneuerbaren Energien. Dazu zählt beispielsweise seine Tätigkeit bei Schlaich Bergermann & Partner, wo er bei der Entwicklung und Umsetzung von Kraftwerksprojekten auf Basis von Parabolrinnen-Technologie tätig war. Herr Abul-Ella verantwortete ab 2012 neben Profit & Loss der neu gegründeten HPS Geschäftseinheit bei Heliocentris auch deren Aufbau, Strategie, Geschäftsentwicklung, Produktentwicklung sowie Management und Marketing. Herr Abul-Ella gründete im Dezember 2014 gemeinsam mit Dr. Henrik Colell die HPS Home Power Solutions GmbH und realisierte deren initialen Aufbau und Finanzierung. Zudem ist er als Dozent für Erneuerbare Energien an der Technischen Universität Berlin tätig.

„Erfahren. Leidenschaftlich. Begeistert. Wir wollen mit unserer Arbeit die Welt verändern."

Dr. Henrik Colell, Gründer und Geschäftsführer

Dr. Henrik Colell ist Mitgründer und Geschäftsführer der HPS Home Power Solutions GmbH. Er studierte Physik, Chemie und Mathematik an der Freien Universität Berlin und promovierte im Bereich der Katalysatorentwicklung für Brennstoffzellen und Elektrolyseure. Henrik Colell war von 1998 bis 2011 Geschäftsführer sowie von 2011 bis Ende 2016 Technikvorstand der Heliocentris Energy Solutions AG und verfügt über umfangreiche Erfahrungswerte aus über 20 Jahren Tätigkeit als Geschäftsführer. Als einer der Pioniere im Bereich Brennstoffzellentechnologie weltweit verfügt Dr. Colell über ein tiefes Branchenwissen und über ein exzellentes Netzwerk in Richtung Industrie, Forschung und Politik. Eine seiner Stärken liegt insbesondere in der Verlinkung von Technologie, Markt und Finanzen und deren Umsetzung im Rahmen einer Gesamtstrategie. Herr Colell ist seit 2012 Sprecher des Clean Power Net, einem Unternehmensnetzwerk im Bereich Brennstoffzellen-Stromversorgungslösungen.

C. Die Vision:

HPS Home Power Solutions GmbH will, dass ihre Kunden selbst entscheiden können, woher ihre Energie stammt. HPS Home Power Solutions GmbH steht für Nachhaltigkeit und Transparenz und hat eine Lösung entwickelt, die ihren Kunden genau das ermöglicht. Mit HPS Home Power Solutions GmbH sind Einfamilienhausbesitzer in der Lage, Ihre Energie vor Ort zu produzieren und zu speichern, um daraus ihren Bedarf zu decken. Dies schont nicht nur Ressourcen, sondern reduziert auch Treibhausgase und verlangsamt den Klimawandel. Indem sämtliche Nebenprodukte des Prozesses bedarfsgerecht verwendet werden, nutzt die von HPS Home Power Solutions GmbH entwickelte jeden Sonnenstrahl mit maximaler Effizienz.

„HPS Lösungen unterstützen den Ausbau erneuerbarer Energien.“

D. Das Produkt: Der Energiespeicher Picea

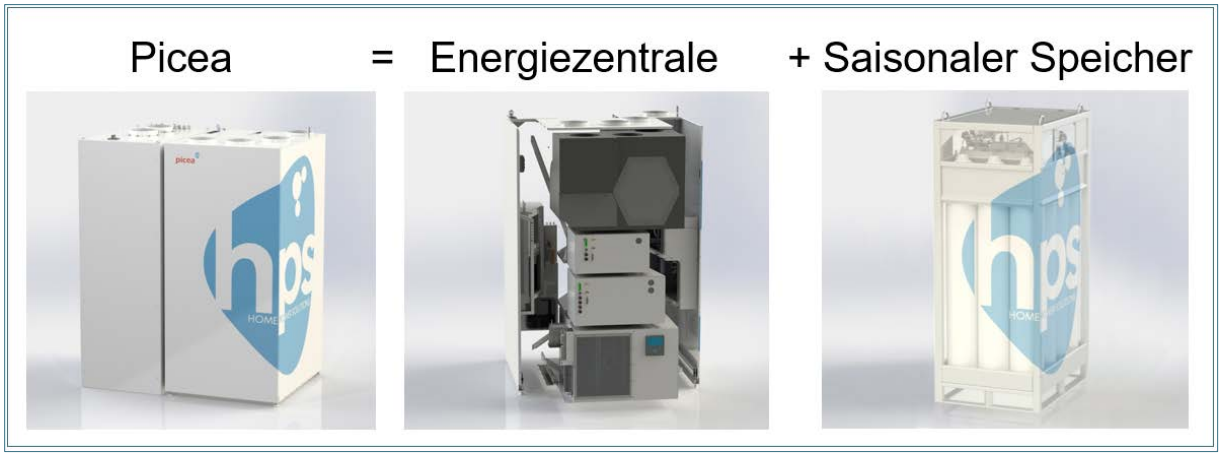

Picea ist Energiespeicher, Heizungsunterstützung und Lüftungsgerät in einem Gerät. HPS Home Power Solutions GmbH hat ein System entwickelt, bei dem die Komponenten Batterie, Elektrolyseur und Brennstoffzelle in effizienter Weise zusammenarbeiten und damit einen bisher einmaligen Energiespeicher bilden, der so viel Energie speichern kann, dass ein Haus ganzjährig versorgt werden kann. Dies ist mit heutigen Hausbatteriesystemen nicht möglich. Durch ein vorausschauendes Energiemanagement entsteht in Kombination mit einer Solaranlage auf dem Hausdach ein nachhaltiges, emissionsfreies und sich elektrisch selbst versorgendes Hausenergiesystem für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Zusätzlich wird die beim Betrieb von Picea entstehende Abwärme als Heizwärme oder Warmwasser dem Haus bereitgestellt und reduziert so die Energiekosten. Picea hat standardisierte Schnittstellen und ist damit leicht zu installieren und einfach zu warten. Das System ist im Betrieb unkompliziert und automatisiert. So kann der Besitzer die

von seiner Solaranlage erzeugte Energie bedarfsgerecht verwalten und hat immer volle Transparenz über das Hausenergiesystem.

Energiezentrale:

In der Energiezentrale wurden alle Komponenten kompakt zusammengebaut, um auf geringem Raum maximale Leistung bereitzustellen. Alles aus einer Hand: Batterien, Leistungselektronik, Lüftungsgerät, Elektrolyseur, Brennstoffzelle oder auch der HPS-Energiemanager. Alle Komponenten werden in einem geschlossenen System integriert – kompakt mit niedrigem Flächenbedarf. Die Energiezentrale mit einem Platzbedarf von ca. 1,5 m^2 Grundfläche wird typischerweise im Keller oder Hauswirtschaftsraum installiert.

Saisonaler Energiespeicher:

Der Wasserstoffspeicher realisiert einen persönlichen saisonalen Energiespeicher und speichert die Sonnenenergie aus dem Sommer, um diese im Winter verfügbar zu machen. Der Wasserstoffspeicher ist komplett sicher und kann sowohl im Haus als auch außerhalb montiert werden. Der Platzbedarf liegt typischerweise bei rund 3 m^2 Grundfläche.

Komplett integriert und kompatibel:

HPS-Systeme sind komplett integriert. Das heißt, dass alle Komponenten, die für eine sichere, kostengünstige sowie effiziente Speicherung und Nutzung von Strom gebraucht werden, als Komplettpaket zur Verfügung gestellt werden. Komponenten, wie beispielsweise Batterie, Brennstoffzelle, Elektrolyseur und weitere Energiewandlungskomponenten sind in diesem System integriert und optimiert. Durch die spezielle Abstimmung aller Komponenten und die patentierte Funktionsweise arbeiten alle Teile sicher zusammen und ermöglichen eine optimale Leistung und Effizienz. Energieunabhängigkeit erfordert entsprechende Randbedingungen vor Ort (insb. Größe der PV-Anlage, und Solareinstrahlung im Verhältnis zum Jahresenergieverbrauch).

Das HPS System bietet hierfür ein sehr kompaktes Konzept. Im Gegensatz zu anderen Systemen mit weniger Leistung benötigt die HPS Lösung keine großen Flächen oder Umbauten am Haus. Alle Schnittstellen zwischen der Anlage und dem Haus sind standardisiert.

Prototypen:

Die ersten Test-Systeme des Energiespeichers Picea laufen auf dem Firmencampus der HPS Home Power Solutions GmbH in Berlin bereits seit Mai 2015. Weitere Prototypen wurden zwischen Mai 2017 und Dezember 2018 in Bayern, Berlin und Hessen erfolgreich installiert und in Betrieb genommen. Insgesamt sind bisher vier Feldtestanlagen bei externen Kunden installiert und befinden sich seitdem im Dauer-Test. Alle bisherigen Testergebnisse und Nutzer-Erfahrungen zeigen ein sehr positives Ergebnis. Die Geräte-Installation verlief reibungslos und ohne größere Schwierigkeiten. Die per App mögliche Steuerung der Anlage durch die Hausbewohner funktioniert ebenfalls sehr gut und wird als sehr anwenderfreundlich empfunden.

Prototyp in Hessen

Prototyp in Bayern

E. SWOT Analyse (für HPS Home Power Solutions GmbH)

Stärken	Schwächen
• Time to Market-Vorsprung von > 3 Jahren • Starke IP und Produkt mit den entscheidenden Alleinstellungsmerkmalen • First Mover im Segment für saisonale Hausenergiespeicher • > 100 Jahre kumulierte Wasserstoff- und Brennstoffzellen Kompetenz im Entwicklungsteam • Hochmotiviertes Team – Dynamische Unternehmenskultur – Must-Win Einstellung • Optimale Standortbedingungen für den Mitarbeiteraufbau • Starke Netzwerke und Gesellschafterstruktur	• Neuling im Hausenergiemarkt bisher ohne etablierte Vertriebskanäle • Finanzielle Ressourcen – abhängig von externer Finanzierung
Chancen	**Risiken**
• Als First Mover den Markttrend zu besetzen. • Upside Potenziale durch neue Geschäftsmodelle im Energiespeichersektor mit saisonalem Speicher • Upside Potenziale durch neue Applikationen im Bereich Mehrfamilienhäuser und Gewerbe • Attraktiver Exit an etablierte Hersteller aufgrund der Alleinstellungsmerkmale von HPS und der Konkurrenzsituation der Wettbewerber untereinander	• Etablierte Haustechnikanbieter bringen ein ähnliches Produkt auf den Markt • Batteriepreise sinken in den nächsten 5 Jahren so stark, dass der Mehrwert der HPS Lösung verkleinert wird • Technische – oder Zertifizierungsprobleme oder Nicht-Erreichen der Kostenziele führen zu verzögertem Markteintritt • Hoher Zeitdruck und folgend kurze Feldtestphase vor Markteinführung und Skalierung -> Produktreife

4. Mittelverwendungs- und Finanzplanung

Aktuelle Finanzierungsrunde der HPS Home Power Solutions:

Das von der Emittentin im Rahmen des gegenständlichen Angebots aufgenommene Genusskapital soll im Wesentlichen dazu verwendet werden, um Geschäftsanteile an der HPS Home Power Solutions GmbH zu übernehmen und darüber hinaus eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der HPS Home Power Solutions GmbH als Eigenkapitalfinanzierung zu leisten.

Aktuell befindet sich die HPS Home Power Solutions GmbH in der Serie-B-Finanzierungsrunde. Es ist geplant, dass HPS Home Power Solutions GmbH die Finanzierungsrunde mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen in Höhe von 12 Millionen Euro in zwei Schritten durchführt (nachfolgend „**aktuelle Finanzierungsrunde**“ genannt). Davon sind im ersten Schritt im Dezember 2018 bereits 6,5 Millionen Euro von mehreren Kapitalgebern investiert worden. Die weiteren Investitionen für den zweiten Schritt der Finanzierungsrunde sind zum Teil bereits zugesagt und befinden sich im Übrigen in finaler Verhandlung.

HPS Home Power Solutions GmbH plant, den zweiten Teil der Finanzierungsrunde bis April 2019 komplett abzuschließen.

Das sagen zwei bestehende Investoren der HPS Home Power Solutions GmbH:

Dr. Paul Grunow, Mitglied des Aufsichtsrats.

Dr. Paul Grunow ist studierter Physiker und hat auf dem Gebiet der Photovoltaik promoviert. Er war an der Gründung von drei Unternehmen in unterschiedlichen Bereichen der Photovoltaik beteiligt (Solon SE, Q-Cells SE, PI Berlin AG). Weiterhin ist Herr Grunow an neun Berliner Firmen und einer Venture Capital - Gesellschaft im CleanTech-Bereich beteiligt und dort jeweils im Beirat tätig.

„Die HPS Home Power Solutions GmbH aus Berlin ist meine absolute Lieblingsfirma."

Hans-Peter Villis, Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Herr Hans-Peter Villis war bei verschiedenen Energieversorgungs- unternehmen tätig. Seit dem 1. Oktober 2007 leitete Herr Hans-Peter Villis die EnBW AG fünf Jahre lang als Vorstandsvorsitzender. Neben einigen Beiratsmandaten im Energiebereich ist Hans-Peter Villis auch Vorsitzender des Aufsichtsrates des VfL Bochum.

„Ich habe bei HPS investiert, weil ich davon überzeugt bin, dass der Energiespeicher Picea eine bedeutende Antwort auf die gesellschaftlich gewollte Energiewende geben kann."

Mittelverwendung:

Die Markteinführung der ersten Generation von Picea wurde in Q4 2018 gestartet. Die Mittel aus der aktuellen Finanzierungsrunde sollen insbesondere für die weitere Entwicklung, Produktion und den Vertrieb des Energiespeichers Picea eingesetzt werden. Zudem sollen Marketing-/Vertriebsstrukturen aufgebaut und Fertigungsdienstleister zur Erhöhung der Stückzahl ab 2020 eingebunden werden.

Für das zweite Quartal 2019 ist von der HPS Home Power Solutions GmbH der Start der Entwicklung einer zweiten Produktgeneration des Energiespeichers Picea geplant. Die zweite Generation soll reduzierte Herstellkosten realisieren, eine integrierte Heizung beinhalten und in modernen Häusern die unabhängige Versorgung komplett für Strom und Wärme ermöglichen.

Zur Finanzierung des weiteren Wachstums der HPS Home Power Solutions GmbH sind von dieser in der Zukunft Anschlussfinanzierungen mit Eigen- und Fremdkapital geplant. Hierdurch kann es zu einer rechnerischen und/oder wirtschaftlichen Verwässerung der Beteiligung der Emittentin an der HPS Home Power Solutions GmbH kommen.

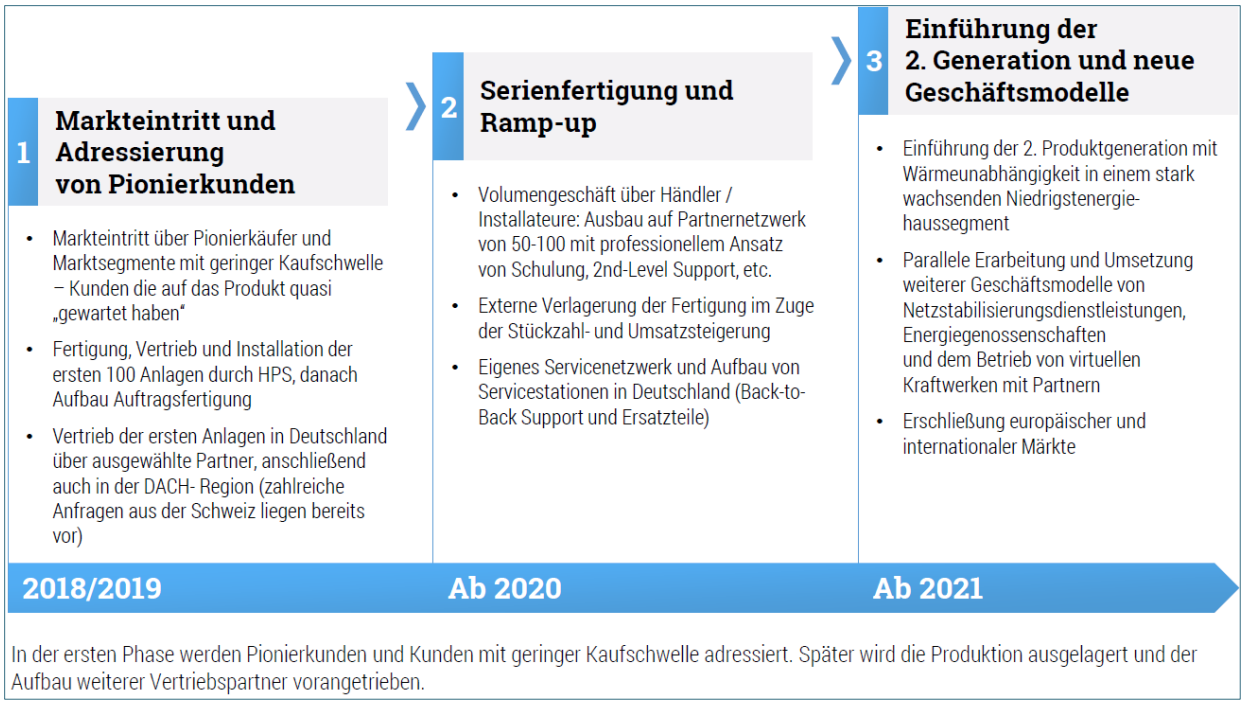

<u>Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Bedingungen:</u>

Bei den Genussscheinen handelt es sich nicht um rentenähnliche, festverzinsliche Wertpapiere. Vielmehr sehen die Genussscheinbedingungen eine rein erfolgsabhängige und -orientierte Genussscheinvergütung vor, deren Zeitpunkt und die Höhe wiederum von einer positive Geschäftsentwicklung der HPS Home Power Solutions GmbH sowie von Erträgen aus der Verwaltung und/oder Verwertung der Beteiligung der Emittentin an der HPS Home Power Solutions GmbH abhängig ist, z. B. in Form von Gewinnausschüttungen, Liquidations- oder Veräußerungserlösen. Der wirtschaftliche Erfolg der HPS Home Power Solutions GmbH, der Emittentin und damit letztendlich auch der Genussscheine hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, auf die die Emittentin zum Teil keinen Einfluss hat.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen nur als Beispiel und sind keine Prognose sowie kein Indiz für eine tatsächliche Genussscheinvergütung in der dargestellten Höhe. Den Ausführungen liegen die derzeitige Geschäfts- und Finanzplanung der HPS Home Power Solutions GmbH zugrunde. Die HPS Home Power Solutions GmbH plant in 2019 und 2020 aufgrund der hohen Investitionen in den Marktaufbau und weitere Produktgenerationen noch mit Verlusten und erwartet nach derzeitiger Geschäftsplanung (Stand: 11/2018) frühestens ab 2021 aufgrund des geplanten Umsatzwachstums mit Gewinnen, die in den Folgejahren nach 2021 dann stetig auf niedrige zweistellige Millionenbeträge ansteigen sollen.

Aufgrund unterschiedlicher Faktoren, insbesondere der Entwicklung der Markt- und Wettbewerbssituation sowie der wirtschaftlichen/konjunkturellen, politischen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und sonstiger interner oder externer Fak-

toren kann es in der Zukunft zu Verschiebungen in der Planung und Geschäftsentwicklung kommen, die sich wesentlich auf das Geschäftsmodell sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HPS Home Power Solutions GmbH und damit auch die der Emittentin auswirken können.

Beispiel-Kalkulation:

Szenario[1]		**Neutral**	**Negativ**	**Positiv**
Anlagebetrag[2]	**Zeitpunkt 0:** Übernahme der Geschäftsanteile[3]	**Zeitpunkt 1:** Verkauf der Geschäftsanteile[4]	**Zeitpunkt 1:** Verkauf der Geschäftsanteile[5]	**Zeitpunkt 1:** Verkauf der Geschäftsanteile[6]
Unternehmensbewertung der HPS Home Power Solutions GmbH	27.000.000,00 €	75.000.000 €	25.000.000,00 €	200.000.000,00 €
Beteiligungsquote der Emittentin[7]	3,33%	3,33%	3,33%	3,33%
Anteil Emittentin am Exit-Erlös	/	2.497.500,00 €	832.500,00 €	6.660.000,00 €
Faktor (Multiple)	/	2,78 (gerundet)	0,93 (gerundet)	7,41 (gerundet)
Berechnungsschritt 1: Anteilige Rückzahlung des Genusskapitals je Genussschein	/	500,00 €	462,50 €	500,00 €
Berechnungsschritt 2: Genussscheinvergütung i.H.v. 100% der Netto-Erlöse[8] je Genussschein	/	500,00 €	0,00 €	500,00 €
Berechnungsschritt 3: Genussscheinvergütung i.H.v. 80% der Netto-Erlöse[9] je Genussschein	**/**	**310,00 €**	**0,00 €**	**2.160,00**
Anteiliger Betrag der Emittentin an den Netto-Erlösen		139.500,00 €	0,00 €	972.000,00 €
Gesamtbetrag (Summe aus anteiliger Rückzahlung und Genussscheinvergütung je Genussschein)		**1.310,00 €**	**462,50 €**	**3.160,00**

Der Einfachheit halber ist im Folgenden nur die Beispielrechnung für das Szenario „Neutral“ erläutert.

[1] Die dargestellten Beispielszenarien sind kein Indikator für die tatsächliche Wertentwicklung der Genussscheine und beruhen auf folgenden Annahmen: (i) Vollplatzierung; (ii) Anlagebetrag (Einlage): 500,00 € (zzgl. Agio); (iii) Halten der Genussscheine bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit; (iv) Kosten (z. B. Depotkosten), Agio und steuerliche Auswirkungen werden nicht berücksichtigt.
[2] Ohne Agio (hier: 5% des jeweiligen Nennbetrags)
[3] Wie auf Seite 5 dieser Anlegerbroschüre definiert
[4] Unter der Annahme, dass keine Abzugsposten im Sinne der Ziffer 3.3 der Genussscheinbedingungen vorliegen
[5] Unter der Annahme, dass keine Abzugsposten im Sinne der Ziffer 3.3 der Genussscheinbedingungen vorliegen
[6] Unter der Annahme, dass keine Abzugsposten im Sinne der Ziffer 3.3 der Genussscheinbedingungen vorliegen
[7] Nur zum Zwecke dieser Beispiels-Kalkulation; die tatsächliche Beteiligungsquote der Emittentin an der HPS Home Power Solutions GmbH kann hiervon abweichen (insbesondere infolge einer Verwässerung)
[8] Wie in Ziffer 3.3 der Genussscheinbedingungen definiert
[9] Wie in Ziffer 3.3 der Genussscheinbedingungen definiert

Zum Zeitpunkt 0 zeichnet ein Anleger einen Genussschein im Nennbetrag von 500,00 € (zzgl. 5%, d.h. 25,00 € Agio, die im Rahmen der Berechnung nicht weiter berücksichtigt werden).

Die Emittentin erwirbt mit dem Genusskapital in Höhe von 900.000,00 € eine Beteiligung an der HPS Home Power Solutions GmbH von 3,33% auf Basis einer (post-money Bewertung) der HPS Home Power Solutions GmbH von 27 Millionen Euro.

Zum Zeitpunkt 1 kann die Emittentin ihre Geschäftsanteile an der HPS Home Power Solutions GmbH auf Basis einer Unternehmensbewertung von 75 Millionen Euro erfolgreich verkaufen. Nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen berechnen sich die Zahlungsansprüche des Anlegers wie folgt:

1. Der Anleger erhält – ggf. bereits vor Fälligkeit und unabhängig einer Kündigung der Genussscheine - als Tilgung eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags der gezeichneten Genussrechte (ohne Agio): 500,00 €
2. Der Anleger erhält gemäß Ziffer 3.3 der Genussscheinbedingungen eine Genussscheinvergütung in Höhe von 100% der Netto-Erlöse (wie in den Genussscheinbedingungen definiert) bis zur Gesamtauszahlung einer Genussscheinvergütung in Höhe des Genusskapitals; im vorliegenden Beispielsfall entspricht dies mithin einer anteiligen Genussscheinvergütung in Höhe des Nennbetrags der gezeichneten Genussrechte (ohne Agio): 500,00 €
3. Der Anleger erhält gemäß Ziffer 3.3 der Genussscheinbedingungen eine Genussscheinvergütung in Höhe von 80% der weiteren Netto-Erlöse (wie in den Genussscheinbedingungen definiert), im vorliegenden Beispielsfall mithin eine weitere anteilige Genussscheinvergütung in Höhe von 310,00 €
4. Die Emittentin partizipiert an den Netto-Erlösen mit einem Gesamtbetrag von 139.500,00 € (entsprechend den verbleibenden 20% der unter Ziffer 3 genannten Netto-Erlöse).
5. An allen weiteren (zukünftigen) Netto-Erlösen würde die Emittentin im Verhältnis 20:80 beteiligt.

Insgesamt erhält der Anleger im vorstehenden Beispiels-Szenario einen Gesamtbetrag von in diesem Falle 1.310,00 € ausgezahlt, der sich aus einer anteiligen Rückzahlung des Genusskapitals und seiner anteiligen Genussscheinvergütung zusammensetzt.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Zeitraum zwischen Zeitpunkt 0 und Zeitpunkt 1 nicht vorhersehbar ist und der Zeitpunkt sowie die Höhe von Erlösen aus der Verwaltung oder Verwertung der von der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile maßgeblich vom Geschäftserfolg der HPS Home Power Solutions GmbH, der Steigerung deren Unternehmenswertes sowie der wirtschaftlichen Bedingungen für einen Exit abhängt.

5. Chancen

Die Energieversorgung befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel:

1. Energie wird zunehmend aus Erneuerbaren Energien und dezentral erzeugt.
2. Zentrale Energieversorger sind im Wandel und strukturieren Ihre Geschäftsmodelle und Prozesse von Grund auf neu.
3. Erneuerbare Energien fluktuieren und stellen neue Anforderungen an das Netz.
4. Weicht Nachfrage und Angebot auch nur geringfügig voneinander ab, bricht die Stromversorgung zusammen.
5. Energie muss bedarfsgerecht dem Verbraucher zur Verfügung stehen.

Speicher sind der Schlüssel zur Energiewende, der die bedarfsgerechte Versorgung mit Erneuerbaren Energien erst ermöglicht und Netzstabilität sicherstellt. HPS entwickelt mit seinem Produkt Picea eine Welt-Neuheit im Speichermarkt für den Hausmarkt. Picea ist ein vollintegriertes sehr kompaktes Speicher-System, welches sowohl die saisonale Speicherbarkeit von eigenerzeugtem Solarstrom ermöglicht, als auch den Einsatz von Wasserstoff als Speichermedium mit hohem Rückwandlungs-Wirkungsgrad durch Verwertung von Strom- und Wärme möglich macht.

Steigende Strompreise und sinkende Kosten für Photovoltaik als Markttreiber für Energiespeicher:

Im Jahr 2017 übersteigt der Preis für Strom aus dem öffentlichen Netz die Stromgestehungskosten aus Photovoltaik-Anlagen (PV) schon um bis zu 300%. Durch den weltweiten Ausbau (+50% Kapazitätszuwachs in 2016) werden die Kosten der PV weiter deutlich sinken. Auch aktuelle Entwicklungen der Preise für Photovoltaik-Module belegen eindrucksvoll diesen Trend. Die Energiepreise werden dagegen auch in der Zukunft weiter steigen. Möglichst viel von dem selbst erzeugten Strom auch selbst zu nutzen, wird dadurch immer wirtschaftlicher. Selbst erzeugten Strom zu nutzen wird aber erst durch den Einbau von Energiespeichern im Eigenheim, welche den preiswerten Solarstrom zwischenspeichern, mit einem hohen Eigenverbrauchsgrad bzw. bis hin zur Netzautarkie ermöglicht.[10]

[10] Quellen: https://www.denkzentrale-energie.de/, http://volker-quaschning.de, Monitoringbericht 2017 von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt

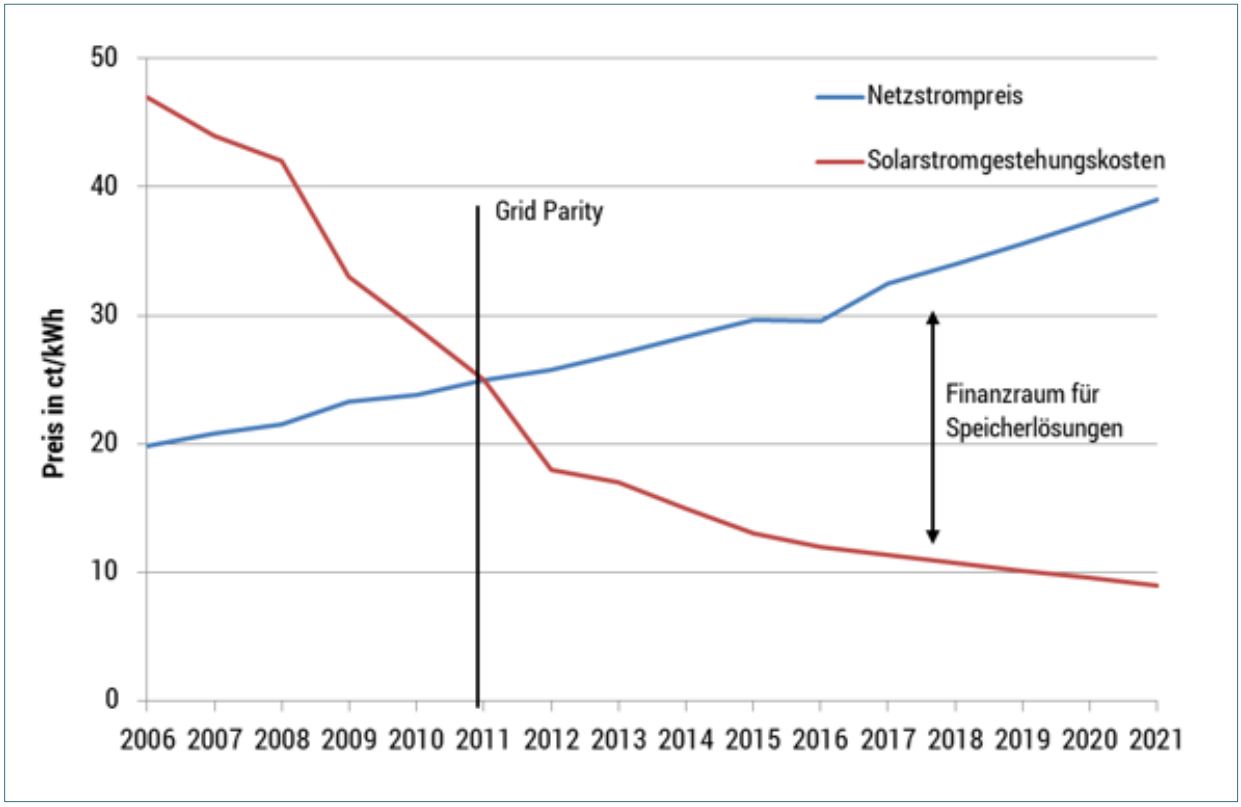

Echte Unabhängigkeit in der Stromversorgung benötigt saisonale Langzeit-Speicher:

Der Batteriespeichermarkt wächst rasant und mehr als 50% der PV-Anlagen in Deutschland werden heute schon mit Batterien verkauft – Tendenz steigend[11]. Heim-Speichersysteme – alleine auf Batteriebasis – sind aber eine nur unzureichende Antwort:

- Batterien sind Kurzzeitspeicher mit geringer Speicherkapazität im Hauseinsatz von 5 bis–20 kWh
- Sie decken nur Tag-Nacht-Zyklen ab
- Batteriespeicher bieten nur eine Teilunabhängigkeit im Stromverbrauch, so dass weiterhin zwischen 30 und 40% Strom aus dem Netz als „Graustrom“ bezogen werden müssen.

Es gibt einen großen saisonalen Unterschied in der Energieproduktion aus PV zwischen Sommer und Winter. Der Energieüberschuss im Sommer muss monatelang zwischengespeichert werden können. Eine 100%ige Unabhängigkeit – also Energieversorgung auch im Winter – benötigt saisonale langfristige Energiespeicherung.

Je höher der Grad der Autarkie eines Haushaltes ist, desto stärker lässt sich der Kostenvorteil, den ein Haushalt durch selbst erzeugten Solarstrom erzielt, ausnutzen und desto unabhängiger ist dieser Haushalt von Strompreissteigerungen am Markt. Aus diesem Grund ist der Erwerb eines saisonalen Energiespeichers für Privathaushalte auch aus wirtschaftlichen Aspekten interessant.

[11] Quelle: Jahresbericht zum Speichermonitoring 2018, Institut für Stromrichtertechnik und Elektrische Antriebe RWTH Aachen

Tagesverlauf des Energieumsatzes im Einfamilienhaus

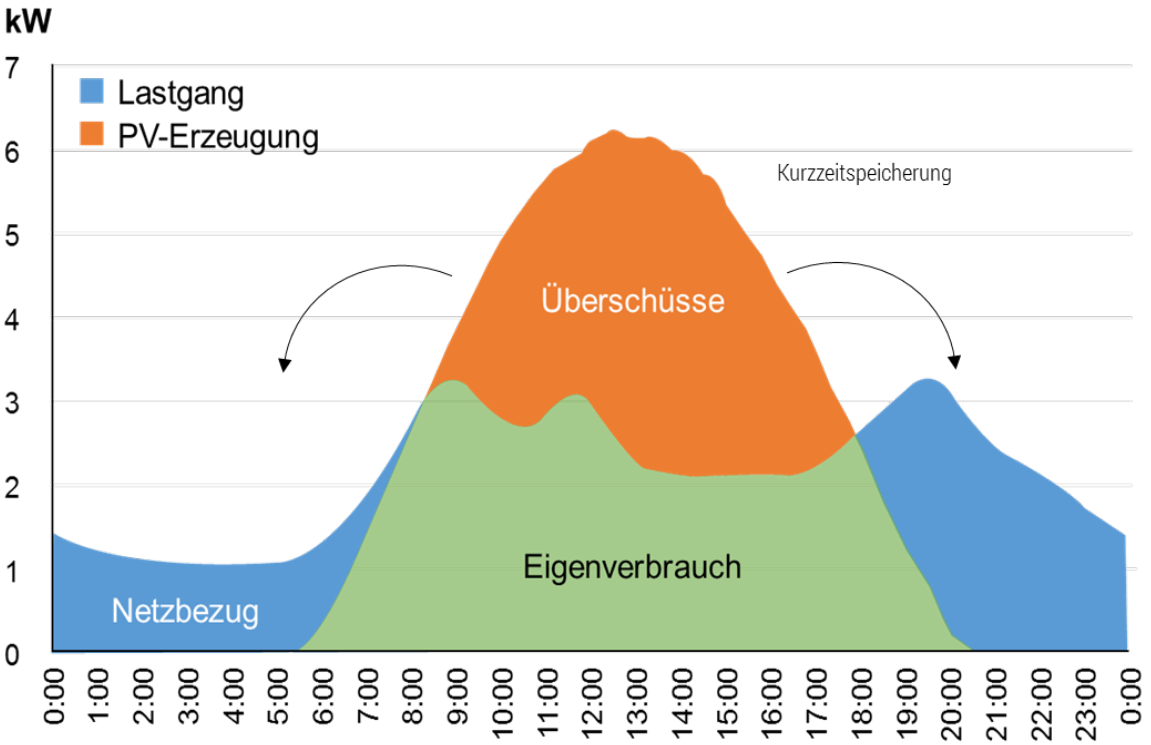

Saisonaler Verlauf in der Energieproduktion durch PV*

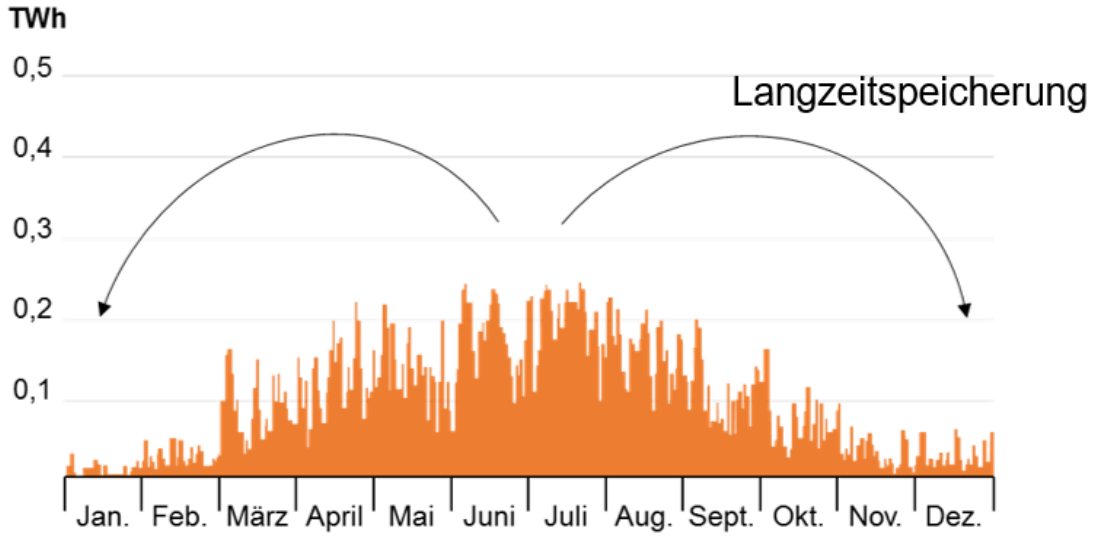

* Am Beispiel des Gesamtjahresertrages aus PV in Deutschland 2013.
Quellen: Bundesnetzagentur EuPD, : Fraunhofer ISE

Die energetische Gesamt-Effizienz von Gebäuden steigt:

Während die energetische Gesamt-Effizienz von Gebäuden steigt und dadurch der Wärmebedarf sinkt, bleibt der Strombedarf dabei mindestens konstant – oder aber steigt sogar in Zukunft noch deutlich durch zusätzliche Verbraucher wie Smart Home Technologien oder E-Mobilität. Stromgeführte Systeme wie Picea mit hohem energetischen Gesamtnutzungsgrad sind die optimale Systemantwort für den Strom- und Wärmebedarf heutiger und zukünftiger Neubauten.

Es gibt verschiedene Markttreiber für Effizienztechnologien im Gebäudebereich:

- Die Vorgaben der EU fordern einen hoch effizienten Gebäudestandard bei neu zu errichtenden Gebäuden, d.h. ausschließlich Bau von Neubauten mit Niedrigst-Energiehausstandard ab 2021 im gesamten EU-Raum. Aktuell liegt der Mindeststandard für Neubauten beim Niedrigenergiehaus (NEH).
- Effiziente Systeme wie Wärmepumpen und Brennstoffzellen ersetzen zunehmend die etablierte Heiztechnik.
- Klassische wärmegeführte KWK Systeme (gleichzeitige Strom- und Wärmeproduktion), die sich vor allem über die Wärme amortisieren, lassen sich im Neubau nicht mehr sinnvoll einsetzen, da die Wärmesenke fehlt.

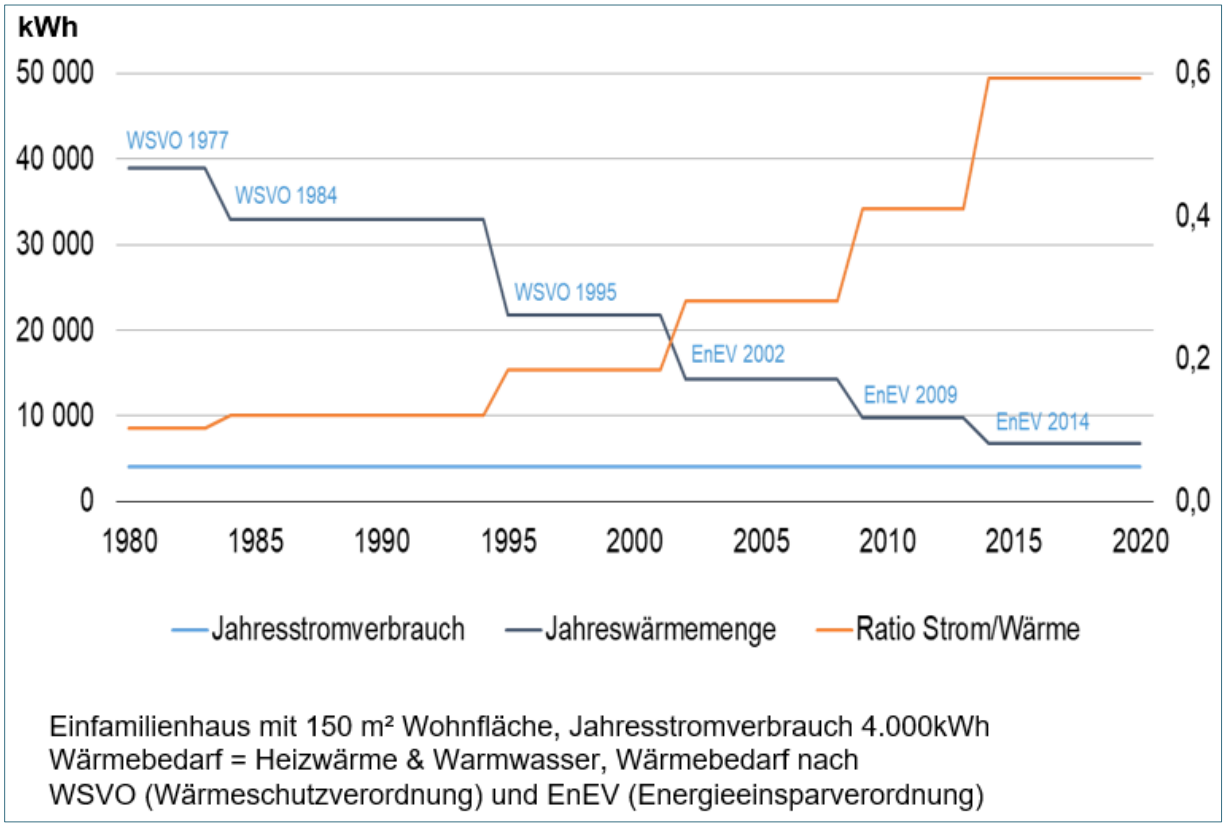

Einfamilienhaus mit 150 m² Wohnfläche, Jahresstromverbrauch 4.000kWh
Wärmebedarf = Heizwärme & Warmwasser, Wärmebedarf nach
WSVO (Wärmeschutzverordnung) und EnEV (Energieeinsparverordnung)

Hohe Kaufbereitschaft und attraktiver Endkundenpreis:

Der Endkundenpreis für die von HPS Home Power Solutions GmbH Lösung inklusive aller integrierten Komponenten liegt bereits heute in der ersten Produktgeneration bei 54.000,00 € netto und soll in der Zukunft weiter sinken. Der Preis beinhaltet bereits viele - in modernen Niedrigenergiehäusern (nach KfW Standards) obligatorische – Komponenten (z. B. kontrollierter Belüftung, Batterien, Warmwasserspeicher, etc.).

Attraktive Einstiegssegmente mit geringer Kaufschwelle:

- Kunden mit ausgeprägtem ökologischem Bewusstsein und Wunsch nach Unabhängigkeit mit selbsterzeugter Energie
- Hausbesitzer mit bestehender PV-Anlage und/oder Heizung
- Potenzielle Passivhauskäufer
- Netzferne Häuser (off-grid) – die bereits ohne Anschluss geplant werden

Heute gibt es attraktive Randbedingungen, die die Wirtschaftlichkeit für den Endkunden erhöhen: Staatliche Investitionszuschüsse in Kombination mit steuerlichen Vorteilen und der Tatsache, dass bereits zahlreiche obligatorische Komponenten in Picea vorhanden sind, die im modernen Haus benötigt werden, können dazu führen, dass die effektiven Anschaffungskosten um mehr als die Hälfte niedriger ausfallen als die tatsächlichen Anschaffungskosten.

Skalierungspotenzial: Fokussierter Markteintritt mit enormen Steigerungspotential
Der relevante Markt für Einfamilienhäuser (EFH) in Deutschland besteht aus Bestandsbauten, die eine signifikante Sanierungsmaßnahme umsetzen und Neubauten: in Summe ein **jährliches Gesamtvolumen von 270.000 EFH.**

Selbst unter konservativen Annahmen und Marktfiltern ergibt sich ein jährlicher erreichbarer **HPS Absatz nur in Deutschland von über 5.000 System p.a..**

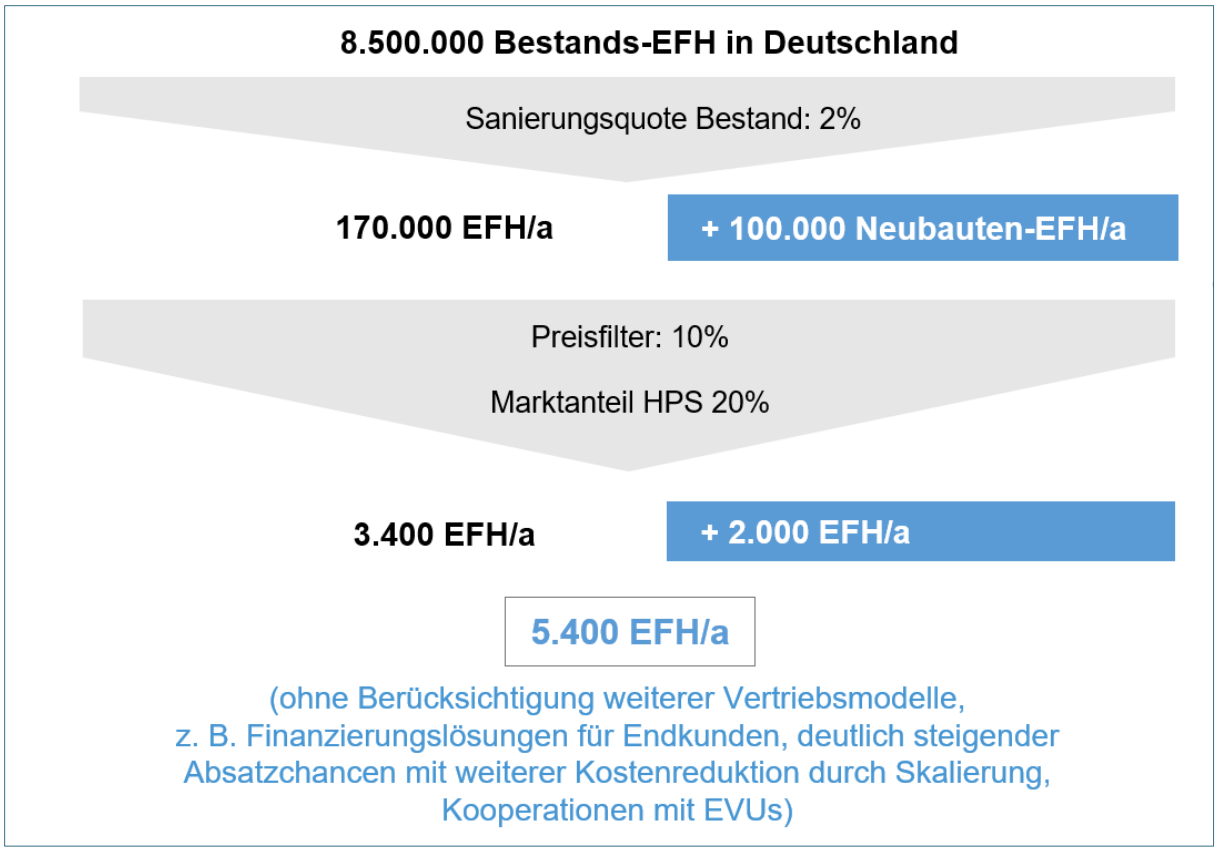

Beispiel für die Preisentwicklung des Energiespeicherts Picea

Der Markteintrittspreis der ersten Picea Systeme beträgt 54.000,00 € (zzgl. USt.).

Kunden profitieren im Besonderen im Neubau von drei Mechanismen der Preisreduktion.

1. Picea beinhaltet mehrere obligatorische Komponenten eines modernen Neubauhauses. Integriert sind u.a. Warm-Wasser-Speicher, Lüftungsgerät, Solarladeregler für die Photovoltaik, Batterien, Wärmetauscher, Energiemanagement im Gesamtwert von etwa 15.000,00 €, die jedes KFW 40+ Haus benötigt und damit die Mehrkosten reduziert.
2. Picea wird durch das KFW 433 Programm für Brennstoffzellenheizgeräte gefördert mit 12.450,00 €. Weitere Förderprogramme können je nach Bundesland ergänzend hinzukommen.
3. Picea bietet die Möglichkeit, das „Autarkie+“ Model umzusetzen, in dem - über die CO2 freie Selbstversorgung hinaus – zusätzlich mindestens 10% des Jahresstromertrages eingespeist werden. In diesem Fall kann sich der Kunde von der Umsatzsteuer für Picea, die PV sowie die Installations- und Beratungsleistung befreien lassen.

Mit den genannten Förderungen können bereits zur Markteinführung im Hausbereich übliche und attraktive Amortisationszeiten – in Abhängigkeit von Standort und Verbrauch – von rund 15 Jahren erreicht werden.

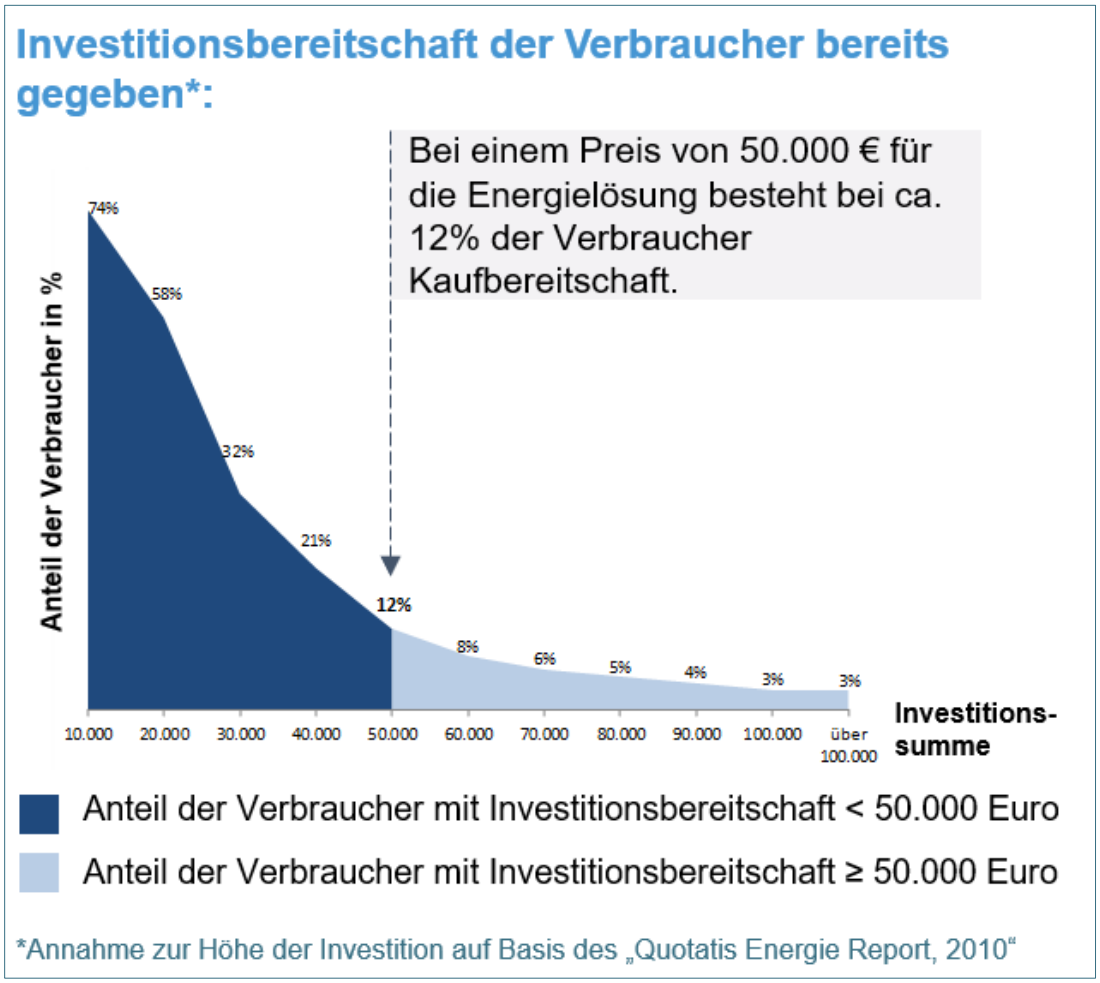

6. Risiken

Bei den Genussscheinen handelt es sich zwar nicht um eine gesellschaftsrechtliche, aufgrund der spezifischen Ausstattungsmerkmale jedoch trotzdem um eine langfristige, unternehmerische Beteiligungen, mit denen nicht nur Chancen, sondern auch erhebliche Risiken verbunden sind. Mithin ist ein Totalverlust, d.h. der vollständige Verlust des eingesetzten Kapitals, möglich. Eine Investition sollte daher regelmäßig nur erfolgen, wenn

- sie für den Anleger geeignet und angemessen ist;
- sie nur als Beimischung im Rahmen einer (risikodiversifizierten) Anlagestrategie bzw. zu einem Anlageportfolio erfolgt;
- der Anleger auf das eingesetzte Kapital nicht angewiesen ist und dessen Totalverlust finanziell verkraften kann;
- der Anleger nicht darauf angewiesen ist, sich kurzfristig und ohne finanzielle Einbußen von den Genussscheinen zu lösen (z. B. durch eine Veräußerung oder Kündigung);
- der Anleger (i) nicht auf regelmäßige Ausschüttungen angewiesen ist oder solche erwartet sowie (ii) sich bewusst ist, dass es sich bei den Genussscheinen nicht um eine festverzinsliche, garantierte Kapitalanlage handelt, sondern weder der Zeitpunkt einer etwaigen Genussscheinvergütung, noch der einer Rückzahlung des Genusskapitals feststeht;
- der Anleger eine Investition in die Genussscheine nicht fremdfinanziert (z. B. durch Aufnahme eines Darlehens).

Der Eintritt eines nachfolgend genannten Risikos kann - einzeln oder zusammen mit dem Eintritt weiterer Risiken - dazu führen, dass eine Genussscheinvergütung ausbleibt und/oder die Rückzahlbarkeit des jeweils eingesetzten Kapitals gefährdet oder ausgeschlossen ist. Die gewählte Reihenfolge der dargestellten Risiken trifft weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit, noch über deren Schwere oder Bedeutung.

Bei den Genussscheinen handelt es sich nicht um eine mündelsichere, sondern um eine unternehmerische Kapitalanlage mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Anleger gehen mit einer Investition in die Genussscheine eine langfristige Verpflichtung ein und sollten daher alle in Betracht kommenden Risiken in ihre Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend werden die wesentlichen mit der Emittentin, dem Angebot und den Genussscheinen verbundenen Risiken aufgeführt. Hierbei handelt es sich nicht um sämtliche Risiken. Der Eintritt eines nachfolgend genannten Risikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung der Genussscheinvergütung und/oder Rückzahlung des Genusskapitals beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist.

Totalverlustrisiko; Maximalrisiko:

Obwohl eine Verlustteilnahme ausgeschlossen ist und Nachschusspflichten nicht bestehen, ist ein vollständiger Verlust des in die Genussscheine investierten Kapitals (Totalverlust) möglich.

Der Erwerb der angebotenen Genussscheine ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Das Totalverlustrisiko gilt für das in den Erwerb der Genussscheine investierte Vermögen als auch für Ansprüche auf eine Genussscheinvergütung.

Neben wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken können den Anlegern in Abhängigkeit von den individuellen Umständen des Einzelfalls zudem weitere Vermögensnachteile im Zusammenhang mit den Genussscheinen entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Anleger den Erwerb der Genussscheine durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Ausschüttungen aus den Genussscheinen fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiken im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Genussscheine:

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Genussscheine bestehen besondere Risiken, insbesondere wegen der mit einer Fremdfinanzierung verbundenen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen. Dies gilt umso mehr, als die Genussscheine keine fixe, laufende Verzinsung oder sonstige regelmäßige bzw. garantierte Ausschüttungen vorsehen. Im Übrigen unterliegen die Forderungen aus den Genussscheinen einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre und werden daher nur nachrangig bedient.

Bei einer Fremdfinanzierung der Investition in die Genussscheine besteht daher aufgrund der regelmäßig zu erfüllenden Zahlungsansprüche des Fremdkapitalgebers das Risiko erheblicher finanzieller Einbußen des Anlegers, die zu seiner Privatinsolvenz führen können.

Risiken im Zusammenhang mit der Emissionsstruktur:

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Zweckgesellschaft. Diese verfügt bislang über keine wesentlichen Vermögensgegenstände oder Wirtschaftsgüter. Eine Investition in andere Unternehmen oder eine sonstige Risikodiversifizierung finden nicht statt. Daher stehen der Emittentin für die Rückzahlung des Genusskapitals und Zahlung einer Genussscheinvergütung keine weiteren Einnahmequellen neben etwaigen Erlösen aus der Verwaltung und Verwertung der zu übernehmenden Geschäftsanteile zur Verfügung. Soweit solche Erlöse ausbleiben oder in der Summe geringer sind, als das Genusskapital, kann dies dazu führen, dass der Emittentin die Mittel für die - vollständige - Rückzahlung des Genusskapitals bei Fälligkeit fehlen und im Übrigen keine Genussscheinvergütung gezahlt werden kann. Die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung des Genusskapitals sowie zur Zahlung einer Genussscheinvergütung hängt daher maßgeblich von den Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HPS Home Power Solutions GmbH sowie der Möglichkeit der Emittentin zur Realisierung von Wertsteigerungen der Beteiligung an dieser ab.

Geschäftsrisiko der HPS Home Power Solutions GmbH:

Der wirtschaftliche Erfolg der HPS Home Power Solutions GmbH wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, insbesondere von etwaigen Planabweichungen, der Entwicklung des Energiespeichermarktes, konjunkturellen Schwankungen, den (umwelt-) politischen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, der Markt- und Wettbewerbssituation und dem Eintritt hiermit zusammenhängender unternehmerischer Risiken.

Soweit sich Geschäftsrisiken verwirklichen, insbesondere sich die unternehmerischen Planungen der HPS Home Power Solutions GmbH nicht umsetzen lassen oder ein wirtschaftlicher Erfolg aus sonstigen Gründen ausbleibt, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der HPS Home Power Solutions GmbH und damit einhergehend auf die Werthaltigkeit der Genussscheine haben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im Geschäfts- und Finanzplan der HPS Home Power Solutions GmbH prognostizierten Umstände oder Entwicklungen nicht eintreten und der tatsächliche Geschäftsverlauf der HPS Home Power Solutions GmbH vom erwarteten erheblich zum Nachteil abweicht. Die vorgenannten Faktoren sowie der Eintritt eines vorgenannten Risikos können die Geschäftstätigkeit und Geschäftsaussichten der HPS Home Power Solutions GmbH sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HPS Home Power Solutions GmbH und der Emittentin beeinträchtigen.

Der Eintritt eines vorgenannten Risikos kann insbesondere zu einem Kapital- oder Liquiditätsbedarf bei der HPS Home Power Solutions GmbH führen, der nicht aus etwaigen Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb gedeckt werden kann. Soweit der Kapital- oder Liquiditätsbedarf auch nicht anderweitig gedeckt werden kann, sind nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und der Emittentin möglich.

Weitere Risiken werden im Folgenden unter den Angaben zu Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsrisiko der Emittentin dargestellt.

Geschäftsrisiko der Emittentin:

Es handelt sich bei den Genussscheinen um eine unternehmerisch geprägte Kapitalanlage. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um eine Genussscheinvergütung oder Rückzahlung des Genusskapitals zu leisten. Der wirtschaftliche Erfolg der Genussscheine hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg der HPS Home Power Solutions GmbH und der damit korrespondieren Ertragsfähigkeit und Wertsteigerung der an dieser zu übernehmenden Geschäftsanteile ab. Ferner können sich rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen verändern und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und -aussichten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Bei der HPS Home Power Solutions GmbH handelt es sich um ein relativ junges Unternehmen mit innovativen Produkten in einer dynamischen Wirtschaftsbranche. Grundsätzlich bestehen bei Investitionen in vergleichbare Unternehmen besondere Risiken. Häufig ist das Geschäftsmodell bzw. das Produkt noch nicht etabliert. Im Grundsatz gilt: Umso früher eine Investition erfolgt, z. B. in der Gründungs-, Aufbau- oder (Produkt-) Entwicklungsphase, umso höher ist das damit einhergehende Risiko. Dies gilt auch im Hinblick auf die Investition der Emittentin in die der HPS Home Power Solutions GmbH. Es besteht insbesondere das Risiko, dass sich Planungen der HPS

Home Power Solutions GmbH nicht umsetzen und die Produktentwicklungen nicht am Markt etablieren lassen. In diesen sowie in anderen Fällen besteht das Risiko, dass ein wirtschaftlicher Erfolg auf Ebene der HPS Home Power Solutions GmbH dauerhaft ausbleibt; hierdurch wäre die Werthaltigkeit der Investition der Emittentin in die HPS Home Power Solutions GmbH und damit auch die Werthaltigkeit der Genussscheine gefährdet.

Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung der HPS Home Power Solutions GmbH :

Es besteht das Risiko, dass die der HPS Home Power Solutions GmbH bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um einen bestehenden oder zukünftigen Kapital- bzw. Liquiditätsbedarf vollständig zu decken, insbesondere um die geplanten Investitionen der HPS Home Power Solutions GmbH sowie die sonstige Umsetzung der Geschäftsplanung vollständig zu finanzieren.

Mithin könnte es sein, dass die HPS Home Power Solutions GmbH auf weitere Finanzierungsmittel aus anderen Quellen angewiesen ist. Sollten diese Mittel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Konditionen erhältlich sein, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, die Geschäftsaussichten und die Geschäftsentwicklung sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HPS Home Power Solutions GmbH haben. Insbesondere kann ein bestehender Kapital- bzw. Liquiditätsbedarf dazu führen, dass der Geschäftsbetrieb der HPS Home Power Solutions GmbH eingeschränkt oder eingestellt werden muss. Zudem kann ein nicht gedeckter Kapital- bzw. Liquiditätsbedarf der HPS Home Power Solutions GmbH zum Eintritt eines Insolvenzantragsgrundes bei der HPS Home Power Solutions GmbH führen.

Darüber hinaus könnte es sein, dass die HPS Home Power Solutions GmbH ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus abgeschlossenen Finanzierungsverträgen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und ausstehende Zahlungsbeträge durch den oder die jeweiligen Gläubiger (z. B. Kreditinstitute) fällig gestellt werden. Hierdurch könnten der HPS Home Power Solutions GmbH erhebliche Kosten entstehen und sich die in diesem Abschnitt genannten Finanzierungs- und Ausfallrisiken verwirklichen.

Sollte ein vorgenanntes Risiko eintreten, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Insbesondere kann es in den vorgenannten Fällen sein, dass der Emittentin keine oder nur geringe Erlöse aus der Beteiligung an der HPS Home Power Solutions GmbH zufließen und Zahlungen auf die Genussscheine ausbleiben.

Ausfallrisiko (Emittentenrisiko):

Die Emittentin und/oder die Home Power Solutions GmbH können zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies gilt insbesondere, wenn geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen sind oder ein anderweitig bestehender Kapital- oder Liquiditätsbedarf nicht gedeckt werden kann. Eine Insolvenz der HPS Home Power Solutions GmbH hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und kann zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals bis hin zur Insolvenz der Emittentin führen. Hierdurch kann es zum Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals sowie (bislang) nicht ausgeschütteter Genussscheinvergütungen kommen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlbarkeit des Genusskapitals sowie auf die Genussscheinvergütung

Bei den Genussscheinen handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung, die mit unternehmerischen Risiken einhergeht. Eine feste oder garantierte Vergütung (z. B. fixe Verzinsung) ist nicht vorgesehen. Die Zahlung einer Genussscheinvergütung sowie die Rückzahlung des Genusskapitals können weder der Höhe, noch dem Zeitpunkt nach garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass Erlöse aus der Verwaltung und/oder Verwertung der Geschäftsanteile ausbleiben oder nicht realisiert werden können und der Emittentin auch im Übrigen keine Erträge zufließen. Insbesondere könnte es sein, dass etwaige Gewinne auf Ebene der HPS Home Power Solutions GmbH nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern zur Innenfinanzierung des Unternehmens verwendet werden. Zudem unterliegen sowohl der mögliche Zeitpunkt, als auch die Konditionen (z. B. Gegenleistung, maßgebliche Unternehmensbewertung) einer Veräußerung der Geschäftsanteile konjunkturellen Schwankungen und lassen sich auch im Übrigen nicht vorhersehen.

Ferner ist es möglich, dass es vor der Beendigung der Laufzeit der Genussscheine (z. B. aufgrund einer Kündigung durch den Anleger) nicht zu einer Verwertung der Beteiligung der Emittentin an der HPS Home Power Solutions GmbH (z. B. zu einem Unternehmensverkauf) oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Transaktion kommt oder die Erlöse aus der Verwaltung und/oder Verwertung der Beteiligung geringer ausfallen, als der von der Emittentin investierte Betrag. Es besteht insbesondere das Risiko, dass sich keine Interessenten für den Erwerb der von der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile finden oder die Nachfrage gering ist. In diesen Fällen kann es sein, dass Preisabschläge hingenommen werden müssen oder eine Verwertung der Geschäftsanteile nicht oder nur zu einem geringeren als dem investierten Betrag möglich ist.

Der Eintritt eines zuvor genannten Risikos kann dazu führen, dass der Emittentin die liquiden Mittel zur Rückzahlung des Genusskapitals und im Übrigen zur Zahlung einer Genussscheinvergütung fehlen.

Keine Weisungs- oder Mitspracherechte der Anleger

Die Anleger haben gegenüber der Emittentin und der HPS Home Power Solutions GmbH sowie deren Geschäftsführungsorganen grundsätzlich keine Weisungs- oder Mitspracherechte. Insbesondere steht den Anlegern hinsichtlich der Verwaltung und Verwertung der Geschäftsanteile grundsätzlich kein Weisungs- oder Mitspracherecht zu.

Die Erlöse aus einer Verwertung der Geschäftsanteile hängen jedoch zum Teil maßgeblich davon ab, ob, wann und zu welchem Preis die Geschäftsanteile veräußert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt grundsätzlich der Geschäftsführung der Emittentin, mithin deren persönlich haftenden Gesellschafterin. Insoweit besteht zum einen das Risiko, dass die Emittentin aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung (insbesondere aus einer Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung) zu einer Veräußerung der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile verpflichtet ist, ohne dass der Anleger hierauf Einfluss nehmen könnte. Zum anderen besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin eine Entscheidung trifft, die nicht mit dem Willen aller Anleger übereinstimmt oder sich im Nachhinein als ungünstig für die Anleger herausstellt. Insoweit sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass die Geschäftsanteile

zu einem Zeitpunkt oder zu Konditionen verwertet werden, bei denen der einzelne Anleger oder die Mehrheit der Anleger von einer Verwertung abgesehen hätten.

Verwässerung

Es besteht das Risiko einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verwässerung der Beteiligung der Emittentin an der HPS Home Power Solutions GmbH. Hierdurch werden mittelbar auch die Ansprüche der Anleger aus den Genussscheinen verwässert. Dies ist zunächst dann der Fall, wenn die HPS Home Power Solutions GmbH zukünftig weitere Geschäftsanteile im Rahmen einer Kapitalerhöhung ausgibt und die Emittentin keine der neu ausgegebenen Geschäftsanteile übernimmt. Insoweit vermindert sich daher bei Ausgabe neuer Geschäftsanteile an der HPS Home Power Solutions GmbH die Beteiligungsquote der Emittentin und damit einhergehend auch die prozentuale Erlös-Beteiligung der Anleger.

Zudem kann sich eine (wirtschaftliche) Verwässerung daraus ergeben, dass zukünftig Geschäftsanteile an der HPS Home Power Solutions GmbH zu wirtschaftlich besseren Konditionen (insbesondere zu einer niedrigeren Unternehmensbewertung) ausgegebenen werden, als die für die Übernahme der Geschäftsanteile durch die Emittentin vorgesehenen Konditionen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die der Übernahme der Geschäftsanteile zugrundeliegende Unternehmensbewertung der HPS Home Power Solutions GmbH im Nachhinein als zu hoch erweist.

Risiken im Zusammenhang mit der Beendigung der Genussscheine

Es besteht das Risiko, dass die Genussscheine enden, bevor ein Zahlungsereignis im Sinne der Genussscheinbedingungen eingetreten ist und der Anleger eine Genussscheinvergütung erhalten hat.

Schlüsselpersonenrisiko:

Die Emittentin und/oder HPS Home Power Solutions GmbH sind derzeit und möglicherweise auch zukünftig von bestimmten Schlüsselpersonen abhängig. Soweit diese Schlüsselpersonen nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des jeweiligen Unternehmens und dadurch bedingt auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Genussscheine auswirken.

Verfügbarkeit:

Die Genussscheine sind derzeit nicht an einer Börse handelbar. Eine Börsennotierung oder die Einbeziehung in den Handel sind auch nicht geplant. Ein liquider Zweitmarkt besteht derzeit daher nicht. Eine Veräußerung der Genussscheine durch Anleger ist damit unter Umständen nur eingeschränkt möglich. Im Falle einer Veräußerung muss ein Anleger möglicherweise Preisabschläge hinnehmen; es besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung der Genussscheine nicht oder nur mit finanziellen Einbußen möglich ist.

Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre:

Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ist die Geltendmachung von Forderungen aus den Genussscheinen ausgeschlossen, solange und soweit sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin werden Forderungen der Anleger nur nachrangig bedient. Obwohl die Genussscheine keine Verlustteilnahme vorsehen, kann es aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zum vollständigen Verlust des investierten Vermögens sowie nicht ausgeschütteter Genussscheinvergütungen und sonstiger Nachrangforderungen kommen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Erlöse aus der Verwaltung und/oder Verwertung der Geschäftsanteile ausbleiben und insoweit die Voraussetzungen für den qualifizierten Rangrücktritt und/oder der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre dauerhaft vorliegen. Die Genussscheine haben daher den Charakter einer unternehmerischen Kapitalanlage mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion.

Aufsichtsrechtliche Risiken:

Es besteht das Risiko, dass sich die Tätigkeit der Emittentin nachträglich als erlaubnispflichtig darstellt oder erlaubnispflichtig wird. Dies kann beispielsweise infolge einer Änderung der Verwaltungspraxis der BaFin oder der Rechtsprechung der Fall sein sowie bei solchen Änderungen der Genussscheinbedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin, die dazu führen, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) darstellt und durch die Änderung unerlaubtes Investmentgeschäft erbringt.

Auch im Übrigen besteht das Risiko, dass die Emittentin gegen Erlaubnis-, Prospekt- oder sonstige aufsichtsrechtliche Pflichten verstößt. In den vorgenannten Fällen kann die zuständige Aufsichtsbehörde Maßnahmen ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte anordnen. Eine Erlaubnispflicht oder die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Erlaubnis-, Prospekt- oder sonstige aufsichtsrechtliche Pflichten hätten daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Keine Einlagensicherung:

Für die Genussscheine besteht weder ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung, noch findet eine Einlagensicherung durch einen Einlagensicherungs- bzw. Garantiefonds oder eine vergleichbare Einrichtung statt. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an, welches den Anlegern Entschädigungsansprüche gewährt und vor einem solchen Totalverlustrisiko schützen würde.

Informationsrisiko:

Für das gegenständliche Angebot wurde aufgrund eines gesetzlichen Ausnahmetatbestands kein Wertpapierprospekt von der Emittentin veröffentlicht. Den Anlegern steht daher keine umfassende Informationsquelle zur Verfügung. Die im Übrigen bereitgestellten Angebotsunterlagen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzen keine anleger- und produktbezogene Beratung.

Soweit in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge genannt werden, sind diese kein Indikator für künftige Erträge. Die wirtschaftliche Entwicklung der angebotenen Genussscheine hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, auf die WIWIN, noch die Emittentin Einfluss haben. Es besteht das Risiko, dass sich Annahmen und Einschätzungen, die etwaig getätigten Aussagen über zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen zu Grunde liegen, sich nachträglich als unzutreffend erweisen.

Fehlende, unvollständige oder falsche Informationen (einschließlich nicht aktueller sowie falsch interpretierter Informationen) können zu Fehlentscheidungen des Anlegers führen.

Inflationsrisiko (Kaufkraftrisiko):

Es besteht das Risiko, dass der Anleger aufgrund einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Diesem Risiko unterliegen sowohl der Realwert des vorhandenen Vermögens, als auch der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll. Mangels einer festen, garantierten Verzinsung des in die Genussscheine investierten Kapitals besteht insbesondere das Risiko, dass die erzielte Realverzinsung unter Berücksichtigung der mit den Genussscheinen erwirtschafteten Erträge und der Inflationsrate negativ ist. Dies würde für den Anleger einen finanziellen Verlust bedeuten.

Interessenskollisionen:

Die Genussscheine werden durch WIWIN, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta vermittelt. Der Mehrheitsgesellschafter der WIWIN und der Geschäftsführer deren Komplementär-GmbH, Herr Matthias Willenbacher, ist auch mittelbar an der Emittentin gesellschaftsrechtlich beteiligt und kann auf diesem Weg beherrschenden Einfluss - auch zulasten der Interessen der Anleger – ausüben sowie auf die Geschäftsführung einwirken. Insoweit besteht das Risiko von Interessenkollisionen. Gleiches gilt im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Verbundenheit zwischen der WIWIN, der Emittentin und deren Gesellschafter und (Geschäftsführungs-) Organe. Insbesondere besteht das Risiko, dass Interessenkonflikte zu Lasten der Emittentin und/oder der Anleger aufgelöst werden.

Effecta erhält von der Emittentin Vergütungen (s.u.), die vom Erfolg der Emission und der Höhe des Emissionserlöses abhängen. Insoweit sind Interessenkonflikte möglich, da grundsätzlich ein Interesse an einem möglichst hohen Emissionserlös besteht.

7. Rechtliche Hinweise

Anleger sollten die in dieser Anlegerbroschüre dargestellte Informationen und Hinweise sowie sämtliche ihnen darüber hinaus zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente zur Emission, zu den angebotenen Genussscheinen, zur Emittentin und zur HPS Home Power Solutions GmbH vor einer Anlageentscheidung sorgfältig lesen, bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen und sich ggf. unabhängigen und sachkundigen Rat einholen (z. B. von einem Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater).

Die in den Angebotsunterlagen oder auf der Plattform dargestellten Informationen stellen weder Finanzanalysen, noch Handlungsempfehlungen dar. Insbesondere handelt es sich nicht um Anlage- bzw. Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 1 WpHG i.V.m. Art, 3 Abs. 1 Nr. 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Emissions- und Beteiligungsstruktur:

Die Emittentin plant, zum Zwecke der Finanzierung einer Beteiligung an der HPS Home Power Solutions GmbH Kapital im Wege einer Genussschein-Emission aufzunehmen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Emission plant die Emittentin, eine Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung abzuschließen, auf deren Grundlage mit dem aufgenommenen Genusskapital Geschäftsanteile an der HPS Home Power Solutions GmbH zu übernehmen und ihr darüber hinaus eine Eigenkapitalfinanzierung in Form einer Zuzahlung in die Kapitalrücklage bereitzustellen. Daneben beabsichtigt die Emittentin, weitere Anteile an der HPS Home Power Solutions GmbH aus anderen Finanzierungsmitteln (insbesondere der von der Kommanditistin geleisteten Einlage) zu übernehmen; an den daraus resultierenden Erlösen partizipieren die Anleger klarstellend nicht.

Für die Genussscheine, insbesondere die mit den Genussscheinen verbundenen Rechte und Pflichten, sind die Genussscheinbedingungen maßgeblich. Grundsätzlich gilt, dass die Genussscheine keine feste oder garantierte Vergütung, sondern lediglich eine variable, erfolgsabhängige Vergütung gewähren. Diese hängt dem Grunde und der Höhe nach von den Erlösen ab, welche der Emittentin aus der Verwaltung und/oder Verwertung der mit dem Genusskapital erworbenen Geschäftsanteilen zufließen. Solche Erlöse hängen wiederum maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg und der zukünftigen Entwicklung der HPS Home Power Solutions GmbH ab. Die Emittentin verfügt neben der Beteiligung an der HPS Home Power Solutions GmbH über keine weiteren Einnahmequellen; ein Erwerb von Finanzinstrumenten anderer Unternehmen oder eine sonstige Risikodiversifikation finden nicht statt.

Ausstattungsmerkmale der Genussscheine:

Hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale der angebotenen Genussscheine wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 dieser Anlegerbroschüre, die Genussscheinbedingungen und im Übrigen auf das Wertpapier-Informationsblatt (WIB) sowie die Verbraucherinformationen verwiesen. Die vorgenannten Dokumente werden den Anlegern vor Vertragsschluss in Textform zur Verfügung gestellt.

Informationen über Vergütungen und Zuwendungen:

Vom Anleger werden weder seitens der Emittentin, noch seitens WIWIN und Effecta Kosten für die Vermittlung der Genussscheine erhoben.

Anlegern können im Einzelfall jedoch Drittkosten im Zusammenhang mit der Zeichnung, der Verwaltung und der Veräußerung des Wertpapiers entstehen (z. B. Depotgebühren).

Die Zahlstelle (derzeit Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen) erhält bei Vollplatzierung der Genussscheine eine Vergütung i.H.v. 18.000,00 € (zzgl. USt.).

Effecta erhält von der Emittenten eine Vermittlungsprovision i.H.v. von 0,5% des vermittelten Kapitals (zzgl. USt.); maßgeblich ist der Nennbetrag der vermittelten Genussscheine.

Darüber hinaus entstehen der Emittentin einmalige fixe (Emissions-) Kosten für die Konzeption der Genussscheine und der erforderlichen Dokumente sowie für die Gestattung, Hinterlegung und Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblattes (einschließlich Kosten der Rechts- und Steuerberatung) i.H.v. insgesamt ca. 9.000,00 € (zzgl. USt.) an. Die gesamten Emissionskosten betragen damit unter Annahme einer Vollplatzierung der Genussscheine ca. 37.485,00 € (inkl. USt.).

Die von WIWIN bzw. Effecta angenommenen Zuwendungen dürfen von ihnen behalten werden; zur Klarstellung gilt, dass hierdurch keine Zahlungspflicht des Anlegers, sondern lediglich ein Behaltensrecht bzgl. der angenommenen Zuwendungen Dritter begründet wird. Die Effecta erteilt auf Nachfrage nähere Auskünfte zu Einzelheiten betreffend die vorgenannten Zuwendungen (insbesondere zur oben genannten Vermittlungsprovision).

Der vom Anleger zu zahlende Gesamtbetrag je Genussschein entspricht dem Nennbetrag in Höhe von 500,00 € zzgl. 5% Agio; der Zeichnungsbetrag je Genussschein beträgt mithin 525,00 €.

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit den Genussscheinen (einschließlich deren Zeichnung) weitere Kosten (z. B. Bankgebühren) und Steuern entstehen.

Interessenkollisionen:

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot sowie der Geschäftstätigkeit der Emittentin und WIWIN können sich Interessenkonflikte zwischen Anlegern und

- WIWIN (einschließlich der mit WIWIN i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen);
- der Emittentin;
- anderen Anlegern sowie Gesellschaftern und Investoren der Emittentin und der HPS Home Power Solutions GmbH;
- den bei der Emittentin, bei WIWIN, der HPS Home Power Solutions GmbH oder deren jeweiligen Gesellschaftern beschäftigten Personen (insbesondere Geschäftsführern);

- Personen, die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf WIWIN oder die Emittentin ausüben können oder unter deren beherrschenden Einfluss stehen

ergeben.

Weitere Interessenkonflikte können sich ergeben

- bei Erhalt von Zuwendungen Dritter oder Gewährung von Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot oder der Vermittlung der Genussscheine;
- aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit zwischen WIWIN, deren Gesellschafter und Organe und der Emittentin;
- bei Gewährung erfolgsorientierter oder erfolgsabhängiger Vergütungen, Boni oder sonstiger Zuwendungen an Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister von WIWIN, Effecta oder der Emittentin sowie
- bei Erhalt von vertraulichen Informationen über die HPS Home Power Solutions GmbH.

Solche Interessenkonflikte können sich insbesondere daraus ergeben, dass Effecta von der Emittentin eine Vermittlungsprovision erhebt, die vom wirtschaftlichen Erfolg und der Höhe des vermittelten Genusskapitals abhängig ist. Vor diesem Hintergrund können Interessenkonflikte zwischen Effecta und den Anlegern auftreten, da Effecta aufgrund des Vergütungsmodells grundsätzlich ein Interesse an einem möglichst hohen Emissionserlös hat.

Zudem können sich Interessenkollisionen aus der gesellschaftsrechtlichen Verbindung zwischen WIWIN, deren Organe und Gesellschafter sowie der Emittentin im Hinblick auf deren Beteiligung an der HPS Home Power Solutions GmbH ergeben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass hierbei überlegenes Wissen genutzt wird oder die Konditionen der Beteiligung erheblich von denen der Emission abweichen. Auch, wenn aufgrund der Beteiligungsstruktur und der Strukturierung der Genussscheinvergütung Interessenkollisionen reduziert und ein Interessengleichlauf erzielt werden soll, kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass WIWIN oder die Emittentin sowie deren Gesellschafter und (Geschäftsführungs-) Organe einem Interessenkonflikt unterliegen und diesen zu Lasten der Emittentin und/oder der Anleger auflösen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung der Geschäftsanteile.

Daneben kann die zeitgleiche Übernahme von Geschäftsführungspositionen/ -funktionen in mehreren Unternehmen (sog. Doppelmandate) der wiwi - Gruppe durch die persönlich haftende Gesellschafterin der WIWIN und der Emittentin sowie deren Geschäftsführer Matthias Willenbacher zu Interessenkollisionen führen. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Interessenkonflikte für den/die Doppelmandatsträger entstehen, die zum Nachteil von WIWIN, der Emittentin oder der Anleger aufgelöst werden, etwa indem Entscheidungen zu Gunsten eines anderen Unternehmens der wiwi – Gruppe und zu Lasten der Emittentin bzw. Anleger getroffen werden.

Umfang der Projektprüfung durch WIWIN:

WIWIN, handelnd als gebundener Vermittler im Namen, für Rechnung und unter Haftung der Effecta (Haftungsdach), nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor.

Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. WIWIN überprüft weder die Bonität der Emittentin, noch prüft WIWIN die von der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität. Auch im Übrigen führt WIWIN keine sog. Due Diligence Prüfung, d.h. eine umfassende Prüfung der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Verhältnisse der auf der Plattform vorgestellten Projekte durch. Soweit ein Anleger unmittelbar durch den Initiator eines Projektes, der Emittentin und/oder Anbieter Angaben, Auskünfte und sonstige Informationen mitgeteilt bekommt, werden diese seitens WIWIN mangels Kenntnis weder auf Plausibilität, noch auf Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit überprüft.

Keine Anlageberatung, keine Geeignetheitsprüfung:

Das Dienstleistungs-Angebot von WIWIN richtet sich ausschließlich an Anleger, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die mit den angebotenen Genussscheinen verbundenen Risiken zu verstehen und eigenverantwortlich Anlageentscheidungen zu treffen. Die Vermittlung der Genussscheine erfolgt ausschließlich beratungsfrei, insbesondere erbringen WIWIN oder Effecta keine Anlageberatung im Zusammenhang mit der Vermittlung der Genussscheine. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob

- eine Investition in die Genussscheine den Anlagezielen des Anlegers entspricht;
- die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und
- der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Weder WIWIN und Effecta, noch die Emittentin führen eine Geeignetheitsprüfung im Zusammenhang mit dem Angebot der Genussscheine durch. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob und inwieweit eine Investition in die Genussscheine für den Anleger geeignet oder wirtschaftlich sinnvoll ist.

Tätigkeitsprofil von WIWIN:

Weder WIWIN, noch Effecta oder die Emittentin üben sonstige Beratungstätigkeiten aus; sie erbringen gegenüber dem Anleger keinerlei Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs-/Finanz- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. WIWIN gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

Weder die Vorstellung der Emittentin auf der Plattform, noch die Bewerbung des gegenständlichen Angebots und der Genussscheine stellen eine Investitions-/Anlage- oder Anlagestrategieempfehlung dar. Gleiches gilt für sämtliche auf der Plattform bereitgestellten Angaben, Informationen oder Dokumente sowie etwaig erteilte Auskünfte hierzu. Ferner stellen weder die Einrichtung und Bereitstellung eines Benutzerkontos auf der Plattform, noch die Vermittlung eines Finanzinstruments auf der Plattform ein Angebot oder die Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Auskunfts- oder Beratungsvertrages durch WIWIN oder Effecta dar.

Informationsgehalt dieser Anlegerbroschüre und der weiteren Angebotsunterlagen:

Die auf der Plattform sowie in den Angebotsunterlagen (z. B. dieser Anlagebroschüre, dem Wertpapier-Informationsblatt oder den Verbraucherinformationen) enthaltenen Angaben erheben nicht den Anspruch, sämtliche für die Beurteilung der Genussscheine und die Anlageentscheidung wesentlichen Informationen zu enthalten. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie die Genussscheine zeichnen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Anlageentscheidung persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen der Emittentin unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

Anhang I – Genussscheinbedingungen

Wi Venture HPS Beteiligungs GmbH & Co. KG
Genussscheinbedingungen
(Genussschein der Serie GS_HPS_2018 / ISIN: DE000A2PBPH3 / WKN: A2PBPH)

Genussscheine im Nennbetrag von je EUR je 500,00
mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 900.000,00

Im Folgenden ist der Text der Genussscheinbedingungen (nachfolgend „**Genussscheinbedingungen**“ genannt) für die Emission von bis zu 1.800 nachrangigen, auf den Inhaber lautenden Genussscheinen in einem Nennbetrag von je EUR 500,00 und einem Gesamtnennbetrag von EUR 900.000,00 (nachfolgend „**Emission**“ genannt) abgedruckt. Die Genussscheinbedingungen werden Bestandteil der Globalurkunde.

Vorbemerkungen

A. Die Wi Venture HPS Beteiligungs GmbH & Co. KG, Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRA 30642, (nachfolgend „**Emittent**“ genannt) plant, im Zeitraum vom 7.1.2019 (einschließlich) bis zum bis zum Ablauf des 30.11.2019 bis zu 1.800 nachrangige Inhaber-Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 500,00 und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 900.000,00 (ISIN: DE000A2PBPH3 / WKN: A2PBPH; nachfolgend „**Genussscheine**“ genannt) zu begeben. Der Emittent behält sich allerdings vor, auch eine geringere Anzahl Genussscheine mit einem entsprechend geringerem Gesamtnennbetrag zu begeben.

B. Der Emittent beabsichtigt, das im Rahmen der Emission aufgenommene Genusskapital (wie in Ziffer 2.1 definiert) zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der HPS Home Power Solutions GmbH, Carl-Scheele-Straße 16, 12489 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 173083 B, (nachfolgend „**HPS**“ genannt) sowie für eine über die Einlageleistung hinausgehende Zuzahlung in die Kapitalrücklage der HPS zu verwenden. Die Anzahl der vom Emittenten an der HPS zu übernehmenden Geschäftsanteile berechnet sich wie folgt:

Genusskapital (wie in Ziffer 2.1 definiert) / EUR 141,65

(kaufmännisch gerundet auf einen Euro; die mit den Netto-Emissionserlösen übernommenen Geschäftsanteile nachfolgend „**Geschäftsanteile**“ genannt).

Die Emittenten wird mit dem Genusskapital höchstens 6.354 Geschäftsanteile erwerben.

C. Der Emittent plant, über die Beteiligung an der HPS an (Gewinn-) Ausschüttungen, Veräußerungs-, Liquidations- oder sonstigen Verwertungserlösen zu partizipieren. Hierdurch soll eine erfolgsabhängige und erfolgsorientierte Rendite auf das investierte Kapital erzielt werden.

D. Die Genussscheine begründen (qualifiziert) nachrangige, nicht besicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander gleichrangig sind.

E. Eine Einbeziehung der Genussscheine zum Börsenhandel ist weder beantragt, noch geplant.

F. Zum Zwecke der Emission und des Angebots der Genussscheine in der Bundesrepublik Deutschland wurde gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 WpPG kein gebilligter Wertpapierprospekt veröffentlicht. Die Genussscheine werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb angeboten. Die den Anlegern im Zusammenhang mit der Emission bereitgestellten Unterlagen (nachfolgend „**Angebotsunterlagen**“ genannt) stellen keinen Prospekt im Sinne des § 3 Abs. 1 WpPG oder im Sinne des Artikel 5 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung dar.

G. Die Genussscheine werden im Rahmen der Emission durch die wiwin GmbH & Co. KG (nachfolgend „**wiwin**“ genannt), Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRA 30639, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt, (nachfolgend „**Effecta**“ genannt) vermittelt.

H. **Risikohinweis:** Der Erwerb der Genussscheine ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlustrisiko). Nach Ziffer 8 der Genussscheinbedingungen unterliegen sämtliche Forderungen aus den Genussscheinen einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Infolgedessen können Forderungen aus den Genussscheinen nicht geltend machen, soweit dies einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Im Insolvenzverfahren sowie im Falle der Liquidation des Emittenten werden Forderungen aus den Genussscheinen nur nachrangig bedient. Es handelt sich daher nicht um eine mündelsichere, sondern um eine unternehmerische Kapitalanlage mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion, die nicht zur Absicherung der Altersvorsorge geeignet ist.

1. Nennbetrag; Stückelung; Verbriefung; Übertragung; Zeichnung; Mindestzeichnungssumme; Rückerwerb

1.1. Der Emittent begibt bis zu 1.800 nachrangige, auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 500,00 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 900.000,00 zu den Bedingungen dieser Genussscheinbedingungen.

1.2. Die Genussscheine (einschließlich der Ansprüche auf Zahlung einer Genussscheinvergütung) sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachfolgend „**Clearstream**“ genannt), hinterlegt wird (Girosammelverwahrung), bis alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Genussscheinen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) des/der zur gesetzlichen Vertretung des Emittenten berechtigten Person(en).

1.3. Den Genussscheingläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream übertragbar sind.

1.4. Der Emittent ist berechtigt, Genussscheine (auch über beauftragte Dritte) zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Genussscheine können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

2. Genussscheineinlage; Agio; Verwendungszweck; Lieferung

2.1. Die Genussscheingläubiger sind verpflichtet, eine Einlage in Höhe des Nennbetrags der jeweils übernommenen Genussscheine in das Vermögen des Emittenten zu leisten (nachfolgend jeweils „**Genussscheineinlage**“ und insgesamt das „**Genusskapital**“ genannt). Die Genussscheineinlage ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Annahme der Zeichnungserklärung zu leisten.

2.2. Die Genussscheingläubiger haben im Rahmen der Emission zusätzlich zur Genussscheineinlage ein Agio in Höhe von 5% des Nennbetrags der jeweils gezeichneten Genussscheine zu an den Emittenten zu leisten. Das Agio dient der Finanzierung der Emissions- und Transaktionskosten und ist zusammen mit der Genussscheineinlage zu leisten. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen (z.B. im Falle der Ausübung gesetzlicher Rücktritts- oder Widerrufsrechte) ist das Agio nicht rückzahlbar.

2.3. Das Genusskapital soll zur Übernahme der Geschäftsanteile an der HPS und der Finanzierung der HPS durch eine über die Einlageleistung hinausgehende Zuzahlung in die Kapitalrücklage.

2.4. Die Lieferung der Genussscheine erfolgt innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zahlung der Zeichnungssumme (Genussscheineinlage zzgl. Agio).

3. Genussscheinvergütung

3.1. Die Genussscheine gewähren nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 3 einen Anspruch auf eine variable, rein erfolgsabhängige und -orientierte Genussscheinvergütung, die von den Netto-Erlösen (wie in Ziffer 3.3 definiert) abhängig ist, welche dem Emittenten aus der Verwaltung und Verwertung der Geschäftsanteile tatsächlich in bar zufließen und - einzeln oder in der Summe - einen Betrag in Höhe des Genusskapitals übersteigen. Die Genussscheine vermitteln klarstellend keinen Anspruch auf eine feste oder garantierte Verzinsung. Die Gewinnberechtigung beginnt erstmals zum 3.1.2019.

3.2. Ein Anspruch auf Zahlung einer Genussscheinvergütung nach Maßgabe dieser Ziffer 3 besteht, wenn und soweit dem Emittenten tatsächlich Netto-Erlöse aus der Verwaltung und Verwertung der Geschäftsanteile in bar zufließen, insbesondere

a. auf die Geschäftsanteile entfallende Gewinnausschüttungen;
b. für die Einziehung der Geschäftsanteile gewährte Einziehungsvergütungen;
c. sonstige auf die Geschäftsanteile entfallende Ausschüttungen bzw. Entnahmen (z.B. nach Auflösung der Kapitalrücklage der HPS);
d. auf die Geschäftsanteile entfallender Anteil an einem etwaigen Erlös aus der Liquidation der HPS; sowie
e. Erlöse aus der teilweisen oder vollständigen Veräußerung der Geschäftsanteile oder der hierfür gewährten Surrogate (z.B. nach einer Umwandlung der HPS im Sinne des § 1 UmwG),

und die Netto-Erlöse - einzeln oder in der Summe - einmalig einen Betrag in Höhe des Genusskapitals übersteigen (nachfolgend „**Zahlungsereignis**“ genannt).

3.3. Bemessungsgrundlage für die Genussscheinvergütung ist

a. in den Fällen der Ziffer 3.2 a. bis c. die aufgrund eines nicht mehr anfechtbaren (Gewinnverwendungs-, Einziehungs-, Ausschüttungs-, Entnahme-) Beschlusses der Gesellschafterversammlung der HPS an den Emittenten tatsächlich ausgezahlten Beträge (nachfolgend „**Ausschüttungen**“ genannt);
b. im Falle der Ziffer 3.2 d die auf die Geschäftsanteile entfallenden und tatsächlich ausgezahlten Anteile an einem etwaigen Erlös aus der Liquidation der HPS (nachfolgend „**Liquidationserlöse**“ genannt; sowie
c. in den Fällen der Ziffer 3.2 e. die dem Emittenten aus dem Verkauf oder einer sonstigen Verwertung der Geschäftsanteile tatsächlich zugeflossenen Erlöse (nachfolgend „**Verwertungserlöse**“ genannt)

jeweils abzüglich der nachfolgend genannten Positionen:

- vom Emittenten im Zusammenhang mit dem Zahlungsereignis zu tragende Kosten (z.B. etwaige Beurkundungs- und sonstige Transaktionskosten);
- vom Emittenten im Zusammenhang mit dem Zahlungsereignis übernommene Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen, soweit diese nicht bereits in der Höhe der Ausschüttungen, Liquidationserlöse oder Verwertungserlöse berücksichtigt wurden;
- Anteil der Ausschüttungen, Liquidationserlöse oder Verwertungserlöse, der Gegenstand von Erlösvorzugsrechten (sog. „*Liquidation Preference*“) einzelner Gesellschafter der HPS (z.B. Risikokapital-Investoren der

HPS) ist, es sei denn, diese wurden bei der Auszahlung an den Emittenten bereits berücksichtig;

- Steuern, die vom Emittenten im Zusammenhang mit dem Zahlungsereignis tatsächlich zu tragen sind.

Der nach Abzug der vorgenannten Positionen verbleibende Betrag wird nachfolgend „**Netto-Erlöse**“ genannt.

Soweit die Netto-Erlöse einmalig einzeln oder in der Summe den Betrag des Genusskapitals übersteigen, erhalten die Genussscheingläubiger von den weiteren Netto-Erlösen 100%, bis ihnen als Genussscheinvergütung ein Betrag zugeflossen ist, der dem Betrag des Genusskapitals entspricht (d.h. im Falle einer Vollplatzierung ein Betrag in Höhe von TEUR 900). Sobald den Genussscheingläubigern Genussscheinvergütungen zugeflossen sind, die einzeln oder in der Summe einem Betrag in Höhe des Genusskapitals entsprechen, erhalten die Genussscheingläubiger 80% aller weiteren Netto-Erlöse.

3.4. An den gemäß Ziffer 3.3 Satz 3 und 4 maßgeblichen Netto-Erlösen (nachfolgend „**verteilungsfähige Erlöse**“ genannt) nehmen die Genussscheingläubiger im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Genussscheineinlagen zueinander teil.

3.5. Im Falle einer Umwandlung der HPS i.S.d. § 1 UmwG, der Einbringung der Geschäftsanteile sowie des Tausches der Geschäftsanteile gegen Unternehmensanteile an einem anderen Rechtsträger gelten die dem Emittenten hierfür gewährten Gegenleistungen oder Surrogate als Geschäftsanteile im Sinne dieser Genussscheinbedingungen; die Regelugen dieser Ziffer 3 gelten insoweit entsprechend.

3.6. Soweit der Emittent neben den Geschäftsanteilen weitere Anteile an der HPS hält oder erwirbt, partizipieren die Genussscheingläubiger an den daraus fließenden Erlösen klarstellend nicht.

4. Ausschüttungstermine

4.1. Es bestehen keine festen Ausschüttungstermine; die Ausschüttungstermine sind variabel und abhängig vom Eintritt eines Zahlungsereignisses.

4.2. Die Auszahlung der Genussscheinvergütung erfolgt jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt eines Zahlungsereignisses, frühestens jedoch, nachdem die verteilungsfähigen Erlöse dem Emittenten tatsächlich zugeflossen sind.

5. Keine Verlustteilnahme; keine Nachschusspflichten

5.1. Die Genussscheingläubiger nehmen nicht am Verlust des Emittenten teil.

5.2. Nachschusspflichten bestehen nicht.

6. Zahlstelle; Zahlungen

6.1. Der Emittent ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Genussscheine mindestens eine Zahlstelle zu benennen, die ihren Sitz in Deutschland hat (nachfolgend „**Zahlstelle**“ genannt). Über die Benennung oder den Widerruf der Benennung einer Zahlstelle hat der Emittent die Anleihegläubiger gemäß Ziffer 13 zu informieren. Erste Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG,

Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 533403. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.

6.2. Der Emittent behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern, zu widerrufen sowie Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu benennen. Den Genussscheingläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle umgehend gemäß Ziffer 13 bekanntgemacht.

6.3. Alle Bezugnahmen auf Euro in diesen Genussscheinbedingungen sind als Bezugnahmen auf die jeweilige gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen.

6.4. Der Emittent verpflichtet sich, alle nach diesen Genussscheinbedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass von den Genussscheingläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich.

6.5. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream zur Leistung an die Genussscheingläubiger überweisen. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur soweit ihr die entsprechenden Beträge vom Emittenten zur Verfügung gestellt wurden. Sämtliche Zahlungen des Emittenten über die Zahlstelle an die Clearstream befreien den Emittenten in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen gegenüber den Genussscheingläubigern.

6.6. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte des Emittenten und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Genussscheingläubigern.

7. Keine Einbeziehung in den Handel / Börsennotierung

Es ist weder beantragt, noch beabsichtigt, dass die Genussscheine in den Handel einer Wertpapierbörse einbezogen wird. Eine Börsenzulassung ist zum heutigen Zeitpunkt weder beantragt, noch geplant.

8. Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre; Sicherheiten

8.1. Um einen Insolvenzeröffnungsgrund im Sinne von § 16 der Insolvenzordnung (InsO), mithin eine Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) des Emittenten zu vermeiden, treten die Genussscheingläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gemäß §§ 19 Abs. 2 S. 2, 39 Abs. 2 InsO in einer Insolvenz oder Liquidation des Emittenten mit sämtlichen Forderungen aus oder im Zusammenhang mit den Genussscheinen im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubigern des Emittenten (mit Ausnahme von anderen nachrangigen oder gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück (nachfolgend „**Nachrangforderung**“ genannt).

8.2. Die Genussscheingläubiger verpflichten sich, die Nachrangforderungen soweit und solange nicht gegenüber dem Emittenten geltend zu machen, wie

a. die teilweise oder vollständige Erfüllung der Nachrangforderungen einen Grund im Sinne der §§ 16 ff. InsO für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) des Emittenten führen würde;
b. im Falle der Liquidation des Emittenten Forderungen der nicht im Rang hinter den Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen des Emittenten noch nicht vollständig erfüllt worden sind.

8.3. Die Erfüllung der Nachrangforderungen durch den Emittenten kann außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur nachrangig und erst nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger (mit Ausnahme der anderen nachrangigen oder gleichrangigen Gläubiger) des Emittenten aus einem etwaigen frei verfügbaren (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten übersteigenden frei verfügbaren Vermögen, das nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger (mit Ausnahme von anderen nachrangigen oder gleichrangigen Gläubigern) verbleibt und bei werbender Gesellschaft nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Kapitals des Emittenten erforderlich ist, geltend gemacht werden.

8.4. Soweit eine Nachrangforderung unter Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen befriedigt wird, ist das insoweit Erlangte ungeachtet anderer Vereinbarungen an den Emittenten zurückzugewähren.

8.5. Sämtliche Genussscheine und die hieraus resultierenden Forderungen sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

8.6. Sicherheiten werden nicht gewährt.

9. Steuern

9.1. Alle Zahlungen an die Genussscheingläubiger, insbesondere die Ausschüttungen einer Genussscheinvergütung, erfolgen unter Abzug und Einbehalt der gesetzlichen Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit der Emittent oder die Zahlstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Weder der Emittent noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Genussscheingläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für die auf diese Weise abgezogenen oder einbehaltenen Beträge zu zahlen.

9.2. Soweit der Emittent oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf die Erfüllung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen der Genussscheingläubiger.

10. (Mindest-) Laufzeit; Kündigungsrechte; Rückzahlung; keine Vorfälligkeitsentschädigung

10.1. Die Laufzeit der Genussscheine beginnt am 3.1.2019 und ist nicht befristet. Jede Partei kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Eine ordentliche Kündigung ist allerdings erstmal möglich mit Wirkung zum 31.12.2033.

10.2. Abweichend von Ziffer 10.1 Satz 3 ist der Emittent zur Kündigung mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende berechtigt, sobald (i) der Emittent nicht mehr Inhaber der Geschäftsanteile ist (z.B. infolge Veräußerung oder Einziehung) oder (ii) HPS infolge einer Vollbeendigung erloschen ist.

10.3. Die Rückzahlung der Genussscheineinlagen erfolgt - vorbehaltlich der Regelungen zum qualifizierten Rangrücktritt gemäß Ziffer 8 dieser Genussscheinbedingungen - innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung zum Nennbetrag. Der Emittent ist jederzeit - auch vor Fälligkeit und unabhängig von einer Kündigung - zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt; eine Vorfälligkeitsentschädigung ist in diesem Fall nicht geschuldet.

10.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungen durch Genussscheingläubiger sind an den Emittenten (siehe Ziffer 13.2) zu richten.

10.6. Der Kündigung muss ein nach deutschem Recht wirksamer Eigentumsnachweis (z.B. aktueller Depotauszug) in deutscher Sprache beigefügt sein.

10.7. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Emittent berechtigt, die Genussscheine mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung durch unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß Ziffer 13 oder durch schriftliche Erklärung gegenüber den Genussscheingläubigern ordentlich zu kündigen, falls der Emittent (i) infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabegesetze/-vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder (ii) infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, die jeweilige Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Genussscheine begeben wurden, wirksam) am nächstfolgenden Zahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von anderen dem Emittenten zur Verfügung stehenden und zumutbaren Maßnahmen vermieden werden kann.

11. Gläubigerrechte

Die Genussscheine verbriefen ausschließlich Gläubigerrechte und gewähren keinerlei Gesellschafter- oder Mitwirkungsrechte. Insbesondere vermitteln die Genussscheine keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös des Emittenten, keine Teilnahme- oder Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen des Emittenten sowie keine Weisungsbefugnisse. Die Geschäftsführung des Emittenten obliegt allein den gesetzlichen Vertretern des Emittenten; dies gilt insbesondere auch für Entscheidungen über die Verwaltung und Verwertung der Geschäftsanteile an der HPS.

12. Ausgabe und Übernahme weiterer Finanzinstrumente

12.1. Sowohl der Emittent als auch HPS sind berechtigt, zukünftig weiteres Eigen-, Mezzanine- oder Fremdkapital aufzunehmen und Finanzinstrumente zu gleichen oder anderen Bedingungen ohne Zustimmung der Genussscheingläubiger zu begeben. Ein Widerspruchsrecht hiergegen steht den Genussscheingläubigern nicht zu. Insbesondere behält sich der Emittent ausdrücklich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Genussscheingläubiger weitere Wertpapiere, Vermögensanlagen oder sonstige Finanzinstrumente mit gleicher oder anderer Ausstattung bzw. zu gleichen oder anderen Konditionen zu begeben sowie weitere Geschäftsanteile oder sonstige Beteiligungen an der HPS zu übernehmen. Den Genussscheingläubigern stehen klarstellend keinerlei Ansprüche im Hinblick auf solche Geschäftsanteile oder sonstige Beteiligungen zu, welche der Emittent mit anderen Mitteln als den Netto-Emissionserlösen aus der Emission erwirbt.

12.2. Den Genussscheingläubigern steht kein Zugriffs- oder Bezugsrecht auf zukünftig ausgegebene Finanzinstrumente zu, soweit nicht abweichend von den Gesellschaftern des Emittenten beschlossen.

13. Bekanntmachungen; Mitteilungen

13.1. Bekanntmachungen oder sonstige Erklärungen des Emittenten erfolgen im Bundesanzeiger, auf der Internetseite www.wiwin.de/produkt/home-power-solutions oder durch Mitteilung gegenüber den Genussscheingläubigern in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Jede Mitteilung gilt am siebten (7.) Tag nach dem Tag der Veröffentlichung bzw. nach dem Tag der Mitteilung im Sinne des Satz 1 den Genussscheingläubigern als bekanntgemacht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussscheingläubiger bedarf es nicht.

13.2. Mitteilungen oder Erklärungen, die von einem Genussscheingläubiger gemacht werden, müssen schriftlich oder in Textform an den Emittenten erfolgen, soweit nicht abweichend geregelt. Bis auf Mitteilung etwaiger Änderungen lauten die Adress- und Kontaktdaten des Emittenten wie folgt:

Wi Venture HPS Beteiligungs GmbH & Co. KG
c/o wiwin GmbH & Co. KG
Große Bleiche 18 – 20
55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 9714 200
E-Mail: info(at)wiwin.de
Telefax: +49 (0) 6131 9714 100

13.3. Auf Verlangen des Emittenten ist ein Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder einer anderen geeigneten Weise zu erbringen, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der jeweiligen Mitteilung Gläubiger der betreffenden Genussscheine ist.

14. Vorlegefrist; Verjährung

14.1. Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird, soweit anwendbar, auf zehn (10) Jahre verkürzt.

14.2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Genussscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei (2) Jahre ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

14.3. Die in § 801 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche wird auf zwei (2) Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

15. Mehrheitsbeschlüsse der Genussscheingläubiger

15.1. Die Genussscheingläubiger können durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Genussscheinbedingungen durch den Emittenten zustimmen. Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden durch Abstimmung mit oder ohne Versammlung gefasst.

15.2. Die Mehrheitsbeschlüsse der Genussscheingläubiger sind für alle Genussscheingläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Genussscheingläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Genussscheingläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Genussscheingläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Genussscheingläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

15.3. An Abstimmungen der Genussscheingläubiger nimmt jeder Genussscheingläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Genussscheinen teil. Das Stimmrecht ruht, solange Genussscheine dem Emittenten oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen (im Sinne der §§ 15 ff. AktG, §§ 271 Abs. 2, 290 HGB, nachfolgend „**verbundenes Unternehmen**“ genannt) zustehen oder für Rechnung des Emittenten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens gehalten werden. Der Emittent darf Genussscheine, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an seiner Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit dem Emittenten verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

15.4. Die Genussscheingläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

a. Der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
b. der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
c. der Verringerung der Hauptforderung;
d. dem Nachrang der Forderungen aus den Genussscheinen im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten;
e. der Umwandlung oder dem Umtausch der Genussscheine in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
f. dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;
g. der Änderung der Währung der Genussscheine;
h. dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Genussscheingläubiger oder dessen Beschränkung;
i. der Schuldnerersetzung;

j. der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Genussscheine.

15.5. Die Genussscheingläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Genussscheinbedingungen geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte.

15.6. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimmt, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimmt, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich etwas versprechen lassen oder annehmen.

16. Gemeinsamer Vertreter

16.1. Die Genussscheingläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 SchVG einen gemeinsamen Vertreter (nachfolgend „**Gemeinsamer Vertreter**" genannt) für alle Genussscheingläubiger bestellen. Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Genussscheingläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Genussscheingläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Genussscheingläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Genussscheingläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Genussscheingläubiger zu berichten.

16.2. Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Genussscheingläubiger haftet der Gemeinsame Vertreter gegenüber den Genussscheingläubigern gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 SchVG als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Genussscheingläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Genussscheingläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Genussscheingläubiger.

16.3. Der Gemeinsame Vertreter kann von den Genussscheingläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann im Rahmen der gesetzlichen Grenzen vom Emittenten verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt der Emittent.

17. Schlussbestimmungen

17.1. „**Bankarbeitstag**" im Sinne dieser Genussscheinbedingungen ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Clearstream und die Geschäftsbanken

in Frankfurt a.M. Zahlungen in Euro abwickeln. Fällt der Tag der Fälligkeit auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist die Ausschüttung am nächsten folgenden Bankarbeitstag zahlbar.

17.2. Den Genussscheingläubigern stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der betreffende Anspruch entscheidungsreif, unbestritten, schriftlich durch den Emittenten anerkannt oder durch ein zuständiges (Schieds-) Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist; diese Einschränkung gilt nicht für synallagmatische, d.h. gegenseitig voneinander abhängige Ansprüche.

17.3. Form und Inhalt der Genussscheinbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Genussscheingläubiger und des Emittenten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.4. Erfüllungsort ist der Sitz des Emittenten.

17.5. Jeder Genussscheingläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen den Emittenten oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Genussscheingläubiger und der Emittent Partei sind, seine Rechte aus den Genussscheinen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

a. Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Genussscheine ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Genussscheingläubigers enthält, und (ii) den Gesamtnennbetrag der Genussscheine bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind.

b. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Genussscheingläubiger ein Wertpapierdepot für die Genussscheine unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Genussscheingläubiger seine Rechte aus den Genussscheinen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

17.6. Soweit ein Genussscheingläubiger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und (i) keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder (ii) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Erwerb der Genussscheine ins Ausland verlegt oder soweit (iii) sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Genussscheinen der Sitz des Emittenten. Soweit es sich bei einem Genussscheingläubiger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Genussscheinen ebenfalls der Sitz des Emittenten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bestehen sollte, geht dieser den Regelungen dieser Ziffer 17.6 vor.

17.7. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Emittenten nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch eine solche

Bestimmung zu ersetzen, die den vom Emittenten und den Genussscheingläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Genussscheinbedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den vom Emittenten und den Genussscheingläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

Anhang II – Verbraucherinformationen (einschließlich Widerrufsbelehrung)

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZUM ANGEBOT VON GENUSSSCHEINEN
Wi Venture HPS Beteiligungs GmbH & Co. KG
Genussscheine der Serie GS_HPS_2018 (ISIN: DE000A2PBPH3 / WKN: A2PBPH)

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen bestehen für den Unternehmer gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB sowie – im Falle von Fernabsatzverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr – gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB besondere Informationspflichten.

In Erfüllung dieser Informationspflichten werden nachfolgend die erforderlichen Informationen (nachfolgen „**Verbraucherinformationen**“ genannt) bereitgestellt.

Diese Verbraucherinformationen werden von der Wi Venture HPS Beteiligungs GmbH & Co. KG, Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach, (nachfolgend „**Emittentin**“ genannt) im Hinblick auf das Angebot von Genussscheinen der Serie GS_HPS_2018 erteilt.

Für ergänzende sowie weitergehende Informationen wird auf die Anlegerbroschüre sowie die Genussscheinbedingungen verwiesen (zusammen mit diesen Verbraucherinformationen nachfolgend „**Angebotsunterlagen**“ genannt). Die Angebotsunterlagen werden von der Emittentin elektronisch gespeichert und sind dem Investor auf www.wiwin.de zugänglich. Die vorliegenden Verbraucherinformationen können eine sorgfältige Lektüre der sonstigen Angebotsunterlagen nicht ersetzen.

Eine Investitionsentscheidung sollte nicht ausschließlich auf diese Verbraucherinformationen gestützt werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

Firma und ladungsfähige Anschrift

Wi Venture HPS Beteiligungs GmbH & Co. KG
Schneebergerhof 14
67813 Gerbach

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 6131 9714 200
Telefax: +49 (0) 6131 9714 100
E-Mail: info(at)wiwin.de

Eintragung ins Unternehmensregister

Registergericht: Amtsgericht Kaiserslautern
HR-Nummer: HRA 30642

Gesetzliche(r) Vertreter

wiwi Beteiligungs GmbH, Gerbach, (persönlich haftende Gesellschafterin), diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Willenbacher.

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand der Emittentin ist der Erwerb von Beteiligungen an der HPS Home Power Solutions GmbH sowie das Einwerbung von Kapital durch Ausgabe von Genussscheinen. Die Hauptgeschäftstätigkeit liegt in dem Eingehen, Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen an der HPS Home Power Solutions GmbH sowie deren Finanzierung.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Emittentin benötigt für die Ausübung ihrer Hauptgeschäftstätigkeit keine behördliche Zulassung oder Erlaubnis und unterliegt gegenwärtig nicht der Aufsicht durch eine spezielle Aufsichtsbehörde.

Eine behördliche Aufsicht über die Verwendung der investierten Beträge findet nicht statt.

Anlagevermittlung; keine Anlage- oder sonstige Beratung

Die Genussscheine werden durch die wiwin GmbH & Co. KG (nachfolgend „**wiwin**“ genannt) mit Sitz in Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRA 30639, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt, (nachfolgend „**Effecta**“ genannt) vermittelt.

Das öffentliche Angebot und die Vermittlung der angebotenen Genussscheine erfolgt ausschließlich im Wege der beratungsfreien Anlagevermittlung auf der unter www.wiwin.de betriebenen Internet-Dienstleistungsplattform (nachfolgend „**Plattform**“ genannt).

INFORMATIONEN ZU DEN GENUSSSCHEINEN UND ZUM VERTRAGSSCHLUSS (ZEICHNUNG)

Zeichnung / Vertragsschluss

Für die Zeichnung der Genussscheine ist eine vorherige Registrierung auf der Plattform, eine geldwäscherechtliche Identifizierung sowie die Durchführung einer Kundenexploration erforderlich. Die Zeichnung der Genussscheine erfolgt wie nachstehend beschrieben:

Die Angebotsunterlagen stellen kein verbindliches Angebot, sondern vielmehr nur eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten auf Zeichnung von Genussscheinen dar.

Der Investor kann eine Zeichnungserklärung und damit ein rechtsverbindliches Angebot auf Zeichnung von Genussscheinen wie folgt abgeben:

Zunächst muss der Investor die Schaltfläche "*Jetzt zeichnen*" anklicken. Hierdurch gelangt er zum elektronischen Zeichnungsprozess. Er hat dann die jeweils abgefragten Daten anzugeben sowie Erklärung durch Anklicken der jeweils zutreffenden Check-Box abzugeben und gelangt durch Anklicken der Schaltfläche "Weiter" zu der jeweils folgenden Eingabemaske, bis er zu der elektronischen Zeichnungserklärung gelangt.

Durch Absenden der ausgefüllten Zeichnungserklärung gibt der Investor eine rechtsverbindliche Willenserklärung auf Zeichnung von Genussscheinen in dem vom Investor gewählten Nennbetrag nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen und des Inhalts der Zeichnungserklärung ab. Der Investor kann die Zeichnungserklärung durch Anklicken der Schaltfläche "*Zahlungspflichtig investieren*“ absenden.

Der Investor kann im Rahmen des elektronischen Zeichnungsprozesses jederzeit durch Anklicken der Schaltfläche "*zurück*" auf die vorangegangene Seite gelangen, die von ihm gemachten Angaben überprüfen und soweit erforderlich löschen oder durch Eingabe anderer Angaben korrigieren.

Die Zeichnungserklärung sollte erst abgesendet werden, wenn der Investor sich versichert hat, dass die von ihm gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen zutreffend und vollständig sind.

Annahme und Vertragsschluss

Die Emittentin nimmt die Zeichnungserklärung des Investors durch Übersendung einer Annahmeerklärung per E-Mail an (nachfolgend „**Annahmeerklärung**“ genannt) an. Mit Zugang der Annahmeerklärung beim Investor kommt zwischen diesem und der Emittentin das Vertragsverhältnis nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen und der Zeichnungserklärung zustande.

Verhaltenskodizes

Die Emittentin ist keinen besonderen Verhaltenskodizes unterworfen.

Risikohinweis

Eine Investition in die Genussscheine der Emittentin ist wegen der spezifischen Merkmale und der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet; der Preis der Genussscheine unterliegt zukünftig möglicherweise Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Ein Totalverlust der Kapitalanlage, mithin der in die Genussscheine investierten Mittel ist möglich.

Weitere Angaben zu Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Genussscheinen können den weiteren Angebotsunterlagen entnommen werden; diese werden dem Investor vor Vertragsschluss in Textform bereitgestellt. Investoren sollten die dort dargestellten Risikofaktoren sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Keine Einlagensicherung

Weder besteht ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung, noch findet eine Einlagensicherung durch einen Einlagensicherungs- / Garantiefonds oder eine vergleichbare Einrichtung statt.

Wesentliche Merkmale der angebotenen Genussscheine

Gegenstand des Angebots sind bis zu bis zu 1.800 nachrangige, auf den Inhaber lautende Genussscheine (ISIN: DE000A2PBPH3 / WKN: A2PBPH) in einem Nennbetrag von je EUR 500,00 und einem Gesamtnennbetrag von EUR 900.000,00 (nachfolgend „**Emission**“ genannt). Bei den angebotenen Genussscheinen handelt es sich nicht um eine mündelsichere, sondern um eine unternehmerische Kapitalanlage mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion, die nicht zur Altersvorsorge geeignet ist. Die

Genussscheinbedingungen sehen einen qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre hinsichtlich sämtlicher Forderungen aus den Genussscheinen vor. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche des Investors auf Zahlung einer Genussscheinvergütung sowie die Rückzahlung der Genussscheineinlage.

Die Merkmale der Genussscheine ergeben sich aus den Genussscheinbedingungen. Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Genussscheine zusammenfassend beschrieben:

Funktionsweise, Genussscheineinlage und Genussscheinvergütung

Investoren haben auf die gezeichneten Genussscheine eine Einlage in Höhe des jeweiligen Nennbetrags zu leisten (die Summe der Nennbeträge aller im Rahmen der Emission gezeichneten Genussscheine nachfolgend „**Genusskapital**“ genannt). Die Emittentin plant, mit den (Netto-) Erlösen aus der Emission Geschäftsanteile an der HPS Home Power Solutions GmbH zu übernehmen (die mit dem Genusskapital erworbenen Geschäftsanteile an der HPS Home Power Solutions GmbH nachfolgend „**Geschäftsanteile**“ genannt), eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der HPS Home Power Solutions GmbH zu leisten und an (Gewinn-) Ausschüttungen, Verwertungserlösen (z.B. aus Verkauf oder Einziehung der Geschäftsanteile) und/oder Liquidationserlösen zu partizipieren. Hierdurch soll eine erfolgsabhängige und erfolgsorientierte Rendite auf das investierte Kapital erzielt werden. Die Erträge aus einer solchen Verwaltung und Verwertung der Geschäftsanteile sollen nach Abzug der damit zusammenhängenden Kosten und Steuern (nachfolgend „**Netto-Erträge**“ genannt) u.a. zur Rückzahlung des im Rahmen der Emission aufgenommenen Genusskapitals und im Übrigen zur Zahlung einer Genussscheinvergütung verwendet werden. Mithin hängen die Rückzahlung des Genusskapitals und die Zahlung einer Genussscheinvergütung sowie deren Zeitpunkt und Höhe davon ab, dass der Emittentin tatsächlich Netto-Erträge aus (Gewinn-) Ausschüttungen, einer Verwertung der Geschäftsanteile (z.B. im Rahmen eines Anteils- oder Unternehmensverkaufs) und/oder der Liquidation der HPS Home Power Solutions GmbH zufließen und einen Betrag in Höhe des Genusskapitals übersteigen.

Unter der Annahme einer Vollplatzierung der angebotenen Genussscheine werden die ersten TEUR 900 der Netto-Erträge zur Rückzahlung des Genusskapitals verwendet. Nur der das Genusskapital übersteigende Betrag der Netto-Erträge ist für die Berechnung der Genussscheinvergütung maßgeblich; hiervon erhalten die Investoren 100%, bis ihnen als Genussscheinvergütung ein Betrag zugeflossen ist, der dem Betrag des Genusskapitals entspricht (d.h. im Falle einer Vollplatzierung ein Betrag von TEUR 900). Sobald den Investoren als Genussschein-vergütung ein Betrag zugeflossen ist, der dem Betrag des Genusskapitals entspricht, erhalten die Investoren 80% aller weiteren Netto-Erträge. Die ausschüttungsfähigen Netto-Erträge werden an die Investoren anteilig im Verhältnis der Nennbeträge zueinander ausgezahlt.

Wenn die Emittentin aus anderen Mitteln als den Erlösen aus der Emission weitere Anteile an der HPS Home Power Solutions GmbH hält oder erwirbt, partizipieren die Investoren an den daraus fließenden Erträgen klarstellend nicht.

Die angebotenen Genussscheine gewähren keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittenten oder der HPS Home Power Solutions GmbH. Den Investoren werden durch die angebotenen Genussscheine keine Gesellschafter-, Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Stimmrechte eingeräumt.

Agio und Zahlungsabwicklung

Investoren haben bei Zeichnung der Genussscheine ein Agio i.H.v. 5% auf den jeweiligen Nennbetrag zu zahlen. Der Zeichnungsbetrag je Genussschein beträgt damit EUR 525,00. Das Agio wird nicht zurückgezahlt.

Verlustteilnahme, Nachschusspflichten

Der Investor nimmt nicht am Verlust der Emittentin teil. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

(Mindest-) Laufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Genussscheine ist nicht befristet. Jede Partei kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Eine ordentliche Kündigung ist allerdings erstmal möglich mit Wirkung zum 31.12.2033. Abweichend hiervon ist die Emittentin zur Kündigung mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende berechtigt, sobald (i) sie nicht mehr Inhaberin der Geschäftsanteile an der HPS Home Power Solutions GmbH ist (z.B. infolge Veräußerung oder Einziehung) oder (ii) HPS Home Power Solutions GmbH infolge einer Vollbeendigung erloschen ist.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

Rang

Die Forderungen der Investoren aus den Genussscheinen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Dies bedeutet, dass Investoren mit ihren Forderungen aus den Genussscheinen hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und von zukünftigen anderen Gläubigern (mit Ausnahme von anderen nachrangigen und gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurücktreten. Investoren sind aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre zudem verpflichtet, nachrangige Forderungen gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie (i) deren Befriedigung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögens der Emittentin herbeiführen würde oder (ii) im Falle der Auflösung der Emittentin die Forderungen nicht nachrangiger Gläubiger noch nicht vollständig erfüllt worden sind. Die nachrangigen Forderungen können nur aus einem frei verfügbaren (i) Jahres- oder (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden Vermögen, das nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger (mit Ausnahme anderer nachrangiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt und bei werbender Gesellschaft nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Gesellschaftskapitals der Emittentin erforderlich ist, geltend gemacht werden.

Verbriefung, Handelbarkeit

Die Genussscheine einschließlich Genussscheinvergütungsansprüche werden in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachfolgend „**Clearstream**“ genannt), hinterlegt wird. Die Genussscheine sind derzeit nicht in den Handel an einer Börse einbezogen; eine Börsennotierung ist derzeit nicht geplant. Ein liquider Zweitmarkt besteht derzeit daher nicht.

Gesamtpreis

Der zu zahlende Gesamtbetrag entspricht dem (Gesamt-) Nennbetrag der gezeichneten Genussscheine zzgl. 5% Agio, mithin EUR 525,00 je Genussschein. Der Gesamtpreis ist in Euro (€) zu leisten.

Weitere Kosten

Weitere Kosten oder Gebühren werden dem Investor von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Dem Investor können jedoch im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Halten und der Veräußerung der gezeichneten Genussscheine Kosten und Gebühren seitens Dritter in Rechnung gestellt werden (insbesondere Bank-/Depot- und Transaktionsgebühren, Porti). Bei solchen Kosten handelt es sich nicht um einen Preisbestandteil im Rahmen des gegenständlichen Angebots.

Steuern

Der Abschluss, das Halten, die Veräußerung und die Übertragung der Genussscheine ist in der Bundesrepublik Deutschland umsatzsteuerfrei. (Zins-) Erträge sind hingegen steuerpflichtig. Soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erforderlich, werden die Emittentin bzw. Zahlstelle gesetzliche Abzüge, insbesondere Steuerabzugsbeträge (z.B. Abgeltungssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), bei Auszahlungen an den Investor einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen.

Zusätzliche Kosten für Fernkommunikationsmittel

Dem Investor können zusätzliche Kosten für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Internet, Porto) im Zusammenhang mit der Zeichnung, Verwaltung oder Veräußerung der Genussscheine entstehen. Solche Kosten werden dem Investor allerdings nicht seitens Emittenten in Rechnung gestellt.

Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung

Nach Annahme der jeweiligen Zeichnungserklärung durch die Emittentin erhalten die Investoren per E-Mail eine gesonderte Zahlungsaufforderung. Die jeweilige Genussscheineinlage nebst Agio sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang dieser Zahlungsaufforderung zu leisten.

Die Genussscheine werden innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zahlung der Zeichnungssumme geliefert.

Die Genussscheinvergütung wird nicht regelmäßig zu feststehenden Zeitpunkten, sondern abhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses von Netto-Erträgen bei der Emittentin an die Investoren ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt eines Zahlungsereignisses, frühestens jedoch, nachdem die verteilungsfähigen Erlöse der Emittenten tatsächlich zugeflossen sind. Die Berechnung der Genussscheinvergütung erfolgt durch die Emittentin.

Die Rückzahlung des Genusskapitals erfolgt grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung. Die Emittentin ist jedoch abweichend hiervon und unabhängig von einer Kündigung jederzeit berechtigt, das Genusskapital auch schon vor Fälligkeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung zurückzuzahlen.

Zahlungen auf die Wertpapiere in Euro (€) werden an die Zahlstelle (derzeit Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen) geleistet. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream zur Leistung an die Investoren überweisen.

Gültigkeitsdauer

Die dem Investor bereitgestellten Informationen sind bis auf Weiteres gültig; etwaige Befristungen ergeben sich aus den jeweils zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumenten.

Die vorliegenden Verbraucherinformationen sowie die sonstigen Angebotsunterlagen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Solche Änderungen, insbesondere Aktualisierungen der in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen, bleiben vorbehalten.

Über etwaige Änderungen wird die Emittentin gesondert informieren.

Eine Preisanpassung ist nicht vorgesehen.

Erfüllungsort, Rechtsordnung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus den Genussscheinen ist der Sitz der Emittentin.

Der Genussrechtsvertrag gemäß einer entsprechenden Regelung in den Genussscheinbedingungen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit ein Investor Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und (i) keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder (ii) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Erwerb der Genussscheine ins Ausland verlegt oder soweit (iii) sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Genussscheinen gemäß entsprechender Regelung in den Genussscheinbedingungen der Sitz der Emittentin. Soweit es sich bei dem Investor um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Genussscheinen gemäß entsprechender Regelung in den Genussscheinbedingungen der Sitz der Emittentin. ebenfalls der Sitz der Emittentin.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bestehen sollte, geht dieser den vorstehenden Regelungen vor.

Sprachen

Jegliche Kommunikation im Vorfeld, bei und im Zusammenhang mit der Emission sowie während der Laufzeit der Genussscheine findet grundsätzlich ausschließlich in deutscher Sprache statt; mithin ist die Vertragssprache Deutsch. Der Zeichnungsschein, die Angebotsunterlagen, die Annahmeerklärung sowie die Genussscheinbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Die vorliegenden Verbraucherinformationen werden ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Sämtliche nach dem Gesetz oder freiwillig zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente stehen ebenfalls ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Genussscheinbedingungen sehen keine außergerichtliche Streitschlichtung vor. Der Investor kann bei Auseinandersetzungen mit der Emittentin allerdings die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank unter folgenden Kontaktdaten anrufen:

Deutsche Bundesbank
- Schlichtungsstelle -
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 9566 3232
Telefax: +49 69 709090 9901

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen sind der Geschäftsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln.

Der Vordruck eines Schlichtungsantrag ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesbank.de/resource/blob/613612/4d612693d79a0e3afac694535154a6cc/mL/schlichtungsantrag-data.pdf

Der Schlichter lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn

1. kein ausreichender Antrag gestellt wurde,
2. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abzugeben ist,
3. wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist,
4. bei einer Streitigkeit über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach dem Zahlungskontengesetz bereits ein Verwaltungsverfahren gem. den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruchs anhängig ist oder in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist,
5. wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien,
6. die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat,

7. die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde oder
8. der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat.

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann.

Weiter Informationen zum Schlichtungsverfahren, insbesondere zum Ablauf, zur Dauer und des Kosten des Verfahrens, sind unter folgendem Link abrufbar: www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle/-/schlichtungsverfahren-613580

Im Übrigen ist die Emittentin weder bereit, noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Europäische Kommission stellt zudem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform finden Sie unter: https://ec.europa.eu/consumers/odr

Zugänglichkeit und Speicherung des Vertragstextes

Der Vertragstext, insbesondere die Zeichnungserklärung und Genussscheinbedingungen, wird gespeichert und den Investoren per E-Mail übermittelt. Ein schriftlicher Vertragsschluss oder die Übermittlung des Vertragstextes in Schriftform sind nicht erforderlich und erfolgen auch nicht zu Dokumentationszwecken. Der Vertragstext ist den Investoren zudem in ihrem Nutzerkonto auf der Plattform zugänglich.

Widerrufsrecht von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB

Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der auf der folgenden Seite abgedruckten Widerrufsbelehrung zu.

Ausschluss und Erlöschen des Widerrufsrechts von Verbrauchern

Gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB besteht kein Widerrufsrecht bei Verträgen zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 KAGB und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten. Zudem erlischt das einem Verbraucher zustehende Widerrufsrecht gemäß § 356 Abs. 4 S. 2 BGB bei einem Vertrag über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Wi Venture HPS Beteiligungs GmbH & Co. KG
c/o wiwin GmbH & Co. KG
Große Bleiche 18 – 20
55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 9714 200
E-Mail: info(at)wiwin.de
Telefax: +49 (0) 6131 9714 100

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung